

*KREIS DÜREN*

*... WIR MACHEN DAS !*

*Kreisjugendamt*

# Kinder- und Jugendförderplan

## 2010 - 2014



Der Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Düren wird jetzt zum zweiten Mal vorgelegt. Bereits 2006 ist der erste Kinder- und Jugendförderplan erschienen, der für die Legislaturperiode 2006 bis 2009 Bestand hatte.

Neben Zielen und Aufgaben sowie allgemeinen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendförderung enthält der vorliegende Plan entsprechend den §§ 11 bis 14 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) vier Themenfelder. Nach Beschreibung des aktuellen Standes wird kurz auf den Haushaltsansatz der einzelnen Positionen eingegangen. Hiernach erfolgt eine Bewertung, sowie Vorschläge zur künftigen Gestaltung der einzelnen Bereiche.

Der Kinder- und Jugendförderplan für die Legislaturperiode 2010 bis 2014 wurde in der Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit“ nach § 78 SGB VIII beraten und im Jugendhilfeausschuss des Kreises Düren in der vorliegenden Fassung verabschiedet.

Die freien Träger leisten mit ihrer Kinder- und Jugendarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen und einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt. Kinder- und Jugendarbeit ist demokratie- und integrationsfördernd, vermittelt Bildungsinhalte und leitet zum bürgerschaftlichen Engagement an. Die aktive Kinder- und Jugendarbeit ist ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren.

Angesichts der demographischen Entwicklung, der Lebensweltveränderungen, gesteigerter Mobilität auch in der Freizeit, der Wirkung moderner Medien und nicht zuletzt durch die Einführung des Ganztagsbetriebes in unseren Schulen ergeben sich auch für die Kinder- und Jugendarbeit neue Herausforderungen.

Das Kreisjugendamt baut auf partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und allen anderen freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit. Die Angebotsvielfalt und die bewährten Strukturen gilt es zu erhalten. Mit dem Förderplan erhalten die Verbände der freien Kinder- und Jugendarbeit ein hohes Maß an Planungssicherheit. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Bedarfsveränderungen weiterzuentwickeln und zu modernisieren. Der Förderplan bietet hierfür Impulse und Spielräume.

gez.  
(Wolfgang Spelthahn)  
Landrat des Kreises Düren

gez.  
(Heinz-Peter Braumüller)  
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

# INHALTSVERZEICHNIS

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>Präambel</b>  | 1     |
| <b>1. Grundlagen</b>   | 2     |
| <b>2. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplanes</b>      | 3     |
| <b>3. Allgemeine Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendförderung</b> | 4     |
| <b>4. Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendförderung</b>             | 6     |
| 4.1 verbandliche Kinder- und Jugendarbeit                            | 6     |
| 4.2 Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit                       | 9     |
| 4.3 Jugendsozialarbeit   | 14    |
| 4.4 erzieherischer Kinder- und Jugendschutz                          | 17    |
| <b>5. Resümee / Ausblick</b>   | 20    |

**Anlage 1: Übersicht über die Offenen und mobilen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren**

**Anlage 2: Richtlinien über die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

## Präambel

Gemäß der im § 8 KJFöG festgeschriebenen Planungsverantwortung ist Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

Vor der Entscheidung über Ausgestaltung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79 und 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

Die Jugendhilfeplanung wird mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

An der Jugendhilfeplanung werden die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an beteiligt. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden. Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren geschieht dies unter anderem durch die Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit“ sowie das Instrument des Wirksamkeitsdialogs.

Gemäß § 15 KJFöG sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Lt. § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

Die vorgenannten Bestimmungen haben dazu geführt, den nun vorliegenden zweiten Kinder- und Jugendförderplan auszuarbeiten. Ziel soll sein, Dienste und Fachleistungen noch besser untereinander zu vernetzen, einen Überblick über bereit gestellte finanzielle Mittel zu geben und auf diesem Weg das Leben für Kinder, Jugendliche und Familien im Kreis Düren noch angenehmer zu gestalten.

## 1. Grundlagen

### Allgemeine Grundlagen

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Düren stellt die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur an Einrichtungen und Angeboten dar. Hierüber soll die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte und das ehrenamtliche Engagement unterstützen, sichern und weiterentwickeln.

Der Kreis Düren ergänzt mit seiner Förderung die Kinder- und Jugendförderung der zum Jugendamtsbereich des Kreises gehörenden Städte und Gemeinden, unterstützt die in diesem Bereich tätigen freien Träger der Jugendhilfe und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung.

### Gesetzliche Grundlagen

Zu den gesetzlichen Grundlagen gehören das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz), das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG), das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und andere.

Die Verpflichtung zur Erarbeitung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplans ergibt sich aus § 15 Abs. 4 KJFöG:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.“

Der vorliegende 2. Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Düren berücksichtigt sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses.

### Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – bestehend aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss – trägt gemäß dem SGB VIII die Gesamtverantwortung dafür, dass im Betreuungsbereich ausreichend Maßnahmen und Einrichtungen für alle Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen. Hierbei soll auch dazu beigetragen werden, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen (durch entsprechende Maßnahmen) auszugleichen.

Der Förderplan des Jugendamtes ist gerichtet auf die Förderung junger Menschen außerhalb von Familie und Unterricht in der Schule. Alters- und bedürfnisgerechte Angebote der Jugendarbeit eröffnen Möglichkeiten der Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen und bieten Gelegenheit für soziale Bildung und zur Förderung des Demokratieverständnisses.

Die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans stellt eine Weiterentwicklung des bisherigen Richtlinienwerkes der Legislaturperiode 2005 bis 2009 dar. Der Plan stellt hierbei kein starres Regelwerk dar, sondern ist eine Grundlage für ein sich kontinuierlich entwickelndes, an neue Erfordernisse anzupassendes Instrumentarium. Der Kreisjugendförderplan lässt Raum für flexible, bedarfs- und interessenorientierte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

## **2. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplanes**

### Zielgruppen

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe richten sich grundsätzlich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 7 SGB VIII). In der Praxis orientieren sich die Träger aber an unterschiedlichen Zielgruppen und richten ihre Maßnahmen danach aus.

So konzentriert sich die Kinder- und Jugendarbeit vor allem auf die Altersgruppe der 6- bis 18-Jährigen, bezieht aber auch – insbesondere im Rahmen ehrenamtlichen Engagements – über 18-Jährige ein. Angebote der Jugendsozialarbeit wenden sich insbesondere an junge Menschen, die auf Grund ihrer sozialen Situation einer besonderen Förderung und Unterstützung bedürfen. Hierzu gehören vor allem sozial benachteiligte Jugendliche an der Schwelle von der Schule in den Beruf, insbesondere auch junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Daher beziehen ihre Regelangebote im Einzelfall junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ein.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wendet sich mit seinen Angeboten über die Zielgruppe der jungen Menschen hinaus auch an besondere Zielgruppen, wie z.B. Eltern, pädagogische Fachkräfte etc..

### Die Förderung junger Menschen als Querschnittsaufgabe

Die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen und das Wirken der Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Immer mehr wird deutlich, dass die Veränderungen in den Lebenswelten zu Herausforderungen in der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen führen, die allein von Eltern und der Schule nicht mehr gemeistert werden können. Es verschieben sich somit Verantwortungen und Handlungsmöglichkeiten.

Auch gewinnen lebenslauforientierte, pädagogische Konzepte an Bedeutung. So sind z.B. die Bildungs- und Erziehungsleistungen der Angebote von immer größerem Interesse. Diese vermitteln jungen Menschen zentrale Schlüsselkompetenzen wie z.B. soziale, kulturelle und demokratische Kompetenzen und ergänzen so die familiäre und schulische Bildung.

Der Kinder- und Jugendförderplan stellt – entsprechend den Vorgaben des KJFöG – hohe Ansprüche an die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Er geht davon aus, dass die Träger sich ihrer Querschnittsaufgaben bewusst sind und sich z.B. für die Realisierung des Gender-Gedankens stark machen, ihre interkulturellen Ansätze erweitern und Angebote für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte bereit halten.

Eine Querschnittsaufgabe von besonderer Bedeutung ist der Bildungsauftrag der oben genannten Handlungsfelder. Gerade angesichts der Herausforderungen durch den gesellschaftlichen Wandel muss dieser Bildungsauftrag präzisiert und konzeptionell kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dies erfordert mehr Klarheit und Transparenz hinsichtlich der angestrebten Ziele der pädagogischen Arbeit.

### **3. Allgemeine Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendförderung**

#### **Bildung**

Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII gehört Bildung zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit. Der Bildungsbegriff der Jugendarbeit geht über Bildung im Sinne von Wissens- und Informationsvermittlung hinaus. Im Vordergrund stehen hier die Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit sowie die Entfaltung der Partizipation, Emanzipation, Selbstbildung und die Werteorientierung. Bildungsziele sind die Vermittlung und Entwicklung von Kompetenzen im personalen, sozialen, emotionalen, medialen und politischen Bereich. Eigenverantwortlichkeit und selbständiges Urteilen und Handeln sind Schlüsselqualifikationen und Grundbausteine einer umfassenden sozialen Bildung, die zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft notwendig sind.

Der gesellschaftliche Wandel in allen Lebensbereichen verlangt bereits von jungen Menschen komplexe Kompetenzen, zu deren Erwerb schulische und außerschulische Bildungssysteme gleichermaßen und kontinuierlich beizutragen haben. Die Kinder- und Jugendförderung bietet darüber hinaus viel Raum für informelle Bildungsprozesse, die Kinder und Jugendliche nutzen, um sich selbst Kompetenzen und Fähigkeiten anzueignen.

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenslagen**

Die Berücksichtigung besonderer Lebenslagen soll dazu beitragen, Benachteiligungen abzubauen, um so Kindern und Jugendlichen aus schwierigen sozialen Lebensbedingungen den Zugang zu den Angeboten und Maßnahmen der Jugendförderung zu ermöglichen. Die Aktivitäten der Jugendförderung sind so zu konzipieren, dass sie dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderung den Zugang zur Jugendarbeit ermöglichen (barrierefreier Zugang zu Maßnahmen, Veranstaltungen und Einrichtungen).

#### **Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit / Gender**

Das Ziel einer geschlechterdifferenzierten Kinder- und Jugendarbeit ist der Abbau geschlechtsbedingter Benachteiligungen und eine Förderung spezifischer Stärken. Sie verlangt fachliche Kompetenzen, die auf die Bedürfnisse der Mädchen und Jungen individuell eingehen können. Dies bedeutet im Einzelnen, dass Mädchen und Jungen nach ihren Bedürfnissen zugeschnittene Angebote erhalten und eine Gleichstellung der beiden Geschlechter erfahren.

#### **Interkulturelle Bildung**

Interkulturelle Bildung ist eine Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung. Die verschiedenen Bevölkerungsgruppen sollen zu wechselseitiger Achtung und Toleranz angehalten werden, was durch freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, dem Sport und den Initiativen unterstützt werden soll.

Integration soll ein „Miteinander“ verschiedener Kulturen ermöglichen. Interkulturelle Bildung beinhaltet das Kennenlernen und Verstehen von Kulturen, sowie das Erlernen von Fähigkeiten und Techniken in einem anderen Rahmen. Somit ist interkulturelle Bildung ein wichtiger Bestandteil präventiver Maßnahmen.

### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Unter Partizipation wird eine verbindliche Einbeziehung von bestimmten Personengruppen in Planungs- und Entscheidungsprozesse verstanden, von denen sie betroffen sind.

Im Rahmen verbandlicher und Offener Kinder- und Jugendarbeit gilt Partizipation als durchgängiges Grundprinzip. Die Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen finden ihren Ausdruck neben der täglichen Kommunikation etwa in regelmäßigen Befragungen hinsichtlich gewünschter Öffnungszeiten und Angebote in den Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen. Auch besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Jugendparlamenten aktiv an der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort mitzuwirken.

Darüber hinaus finden Partizipationsprojekte anderer Träger statt, wie z.B. der Städte und Gemeinden, der Schulen und freien Träger im Rahmen ihrer Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche. Hier finden ebenfalls Befragungen, Jugendforen, Projekte etc. statt, deren Ergebnisse in die Planungsumsetzung einfließen.

Insbesondere bei Partizipationsprojekten mit Kindern und Jugendlichen ist zu beachten, dass die Form dem Alter angemessen sein muss, dass ein persönlicher Bezug der Beteiligten zum Thema vorhanden ist und möglichst eine zeitnahe Umsetzung von Zielen verwirklicht wird. Eine Bedarfsermittlung – insbesondere im Feld der Kinder- und Jugendarbeit – ist ohne eine Einbeziehung dieser Zielgruppe nicht denkbar.

### Kooperation mit Schulen

Lt. § 7 Absatz 1 KJFöG sollen sowohl die Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch die Träger der freien Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

Man geht von der Grundüberlegung aus, dass Jugendhilfe und Schule einen gemeinsamen Auftrag für Erziehung und Bildung von jungen Menschen haben, der auf gleicher Augenhöhe und entsprechend den jeweiligen örtlichen Bedarfen zu erfüllen ist.

Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist somit eine wichtige Querschnittsaufgabe. Sie trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert werden, für sie mögliche Benachteiligungen vermieden und abgebaut und positive Lebensbedingungen geschaffen werden. Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit können dabei aber nicht die erforderlichen Angebote von Schulsozialarbeit ersetzen.

## **4. Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendförderung**

### **4.1 verbandliche Kinder- und Jugendarbeit**

*§ 11 KJFöG: Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.*

Jugendverbände leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie sind mit ihren pädagogischen Angeboten in den Alltagsbezügen der Kinder und Jugendlichen verortet und bieten ihnen in vielfältiger Weise u.a. Möglichkeiten der Selbstorganisation, des konkreten Mitgestaltens und Mitwirkens, der Beratung und Unterstützung in besonderen Alltagsfragen. Ihre Stärken liegen vor allem in ihren unterschiedlichen Werteorientierungen, für die sich junge Menschen freiwillig entscheiden können. Eine besondere Funktion kommt den Jugendverbänden in der Interessenvertretung junger Menschen zu. Die Pluralität der Jugendverbandsarbeit ist eine zentrale Grundlage für ihr Wirken.

Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit sind vor allem die politische und soziale Jugendbildung, die Partizipation, die Kinder- und Jugenderholung und das ehrenamtliche Engagement. Hinzu kommen – je nach Verbandsprofil – z.B. Angebote im Zusammenwirken mit der Schule, der Prävention und der interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Jugendarbeit in Gruppen, Verbänden und Vereinen fördert insbesondere die Eigeninitiative, Eigenverantwortung und Selbständigkeit junger Menschen.

Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger und der Initiativen

- ist ein Stück Wegbegleitung vom Kindsein hin zum Erwachsensein,
- bietet Freiräume, die die Kinder und Jugendlichen sich weitgehend selbst erschließen und gestalten,
- bietet geeignete Formen der Mitwirkung und Mitgestaltung,
- basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, sowohl was die Mitgliedschaft als auch die ehrenamtliche Tätigkeit betrifft; hier sind auch besonders Fähigkeiten und Fertigkeiten gefragt,
- verbindet ein gemeinsames System der Werteorientierung,
- arbeitet vernetzt im Sozialraum, stimmt sich mit anderen Gruppen und Verbänden ab und beteiligt sich in Gremien und Ausschüssen im Sinne der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit,
- arbeitet integrativ; die Angebote richten sich an Menschen mit und ohne Behinderung,
- wird in den Gruppen, Vereinen, Institutionen gezielt durch haupt- und nebenberufliche Fachkräfte und ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützt und begleitet.

Dies sind einige Beispiele der Aufgabenfelder der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger und der Initiativen nimmt neben eigenen Verbandszielen die Interessen der Kinder und Jugendlichen auf. Sie beteiligt diese an den sie betreffenden Angelegenheiten und ermöglicht, Verantwortung zu übernehmen. Sie arbeitet präventiv und hilft, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Der Kreis Düren als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form informiert und beteiligt werden.

Aufgabe des Kreises Düren ist es auch, mit den Partnern der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen zusammenzuarbeiten. Der Kreis Düren soll:

- sie fördern und die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken durch Beratung, Förderung und Unterstützung der Arbeit der Gruppen und Verbände; ergänzend Einrichtungen und Materialien bedarfsgerecht vorhalten und bereitstellen,
- dafür Sorge tragen, dass als Ergänzung zu den Aus- und Fortbildungsseminaren der freien Träger Ausbildungsseminare bedarfsgerecht angeboten werden, sowohl für hauptamtliche als auch für ehrenamtliche Jugendleiter/-innen,
- mit dazu beitragen, dass Räume für Kinder- und Jugendarbeit in ausreichender Zahl und in geeigneter Art zur Verfügung stehen,
- die Bezuschussung der Kinder- und Jugendarbeit auf eine verlässliche Grundlage stellen und durch entsprechende Beschlüsse absichern (Förderrichtlinien).

#### aktueller Stand:

Der Kreis Düren unterstützt die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit ebenfalls im Rahmen finanzieller Bezuschussungen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Freizeit- und Ferienfahrten
- örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen
- Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen
- internationale Jugendbegegnungen
- Jugendzeltplatz
- Sachkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten
- pädagogische Arbeitsmaterialien
- Freizeitmaterial (investiver Bereich)

Weitere wesentliche Unterstützungsmöglichkeiten / Dienstleistungen für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit sind unter anderem:

- die Zurverfügungstellung der Jugendleiter/-in Card (Juleica)
- die Erarbeitung von Förderrichtlinien
- die Bereitstellung einer Infrastruktur wie etwa den Jugendzeltplatz und die Fachberatung
- die Anerkennung von Vereinen
- die Bereitstellung von Info- und Spielmaterial

Grundlage für die pädagogische Arbeit bildet der Kinder- und Jugendförderplan. Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger und Initiativen wird durch die Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit“ nach § 78 SGB VIII begleitet.

#### Haushaltsansatz:

Jugendleiter/-in Card (Juleica)\*  
Örtliche Erholungsmaßnahmen\*  
Wandern, Fahrten, Lager\*  
Zuschüsse für Bau, Inneneinrichtung und Freizeitmaterial\*  
Internationale Jugendbegegnung\*  
Gruppenleiterschulungen\*  
Ring Politischer Jugend  
Sachkostenzuschuss  
Pädagogisches Arbeitsmaterial\*

Gesamtvolumen: 71.145,00 € (Haushaltsansatz 2010)

Bei den mit \* gekennzeichneten Positionen ergeben sich Überschneidungen zu anderen Bereichen.

#### Bewertung / Vorschläge:

Die öffentlichen Jugendhilfeträger sind gesetzlich dazu verpflichtet, für die bedarfsgerechte Umsetzung der in den Gesetzen vorgesehenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu sorgen. Durch den Kreis Düren als öffentlicher Jugendhilfeträger sind angemessene Haushaltsmittel für die Jugendarbeit zur Deckung dieses Bedarfes zur Verfügung zu stellen.

Die als Anlage beigefügten Richtlinien geben Auskunft über die Möglichkeiten der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Kreisjugendamtes Düren. Sie bedürfen der regelmäßigen Überprüfung und orientieren sich an den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und den Erkenntnissen der Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit“ und der Dialoggruppe, so wie sie im Kinder- und Jugendförderplan beschrieben sind.

Durch die finanzielle Förderung soll eine Qualifizierung von Ehrenamtlichen erreicht werden, um die einzelnen Aufgabenbereiche im Rahmen der Jugendhilfe zu unterstützen. Nur dort, wo Ehrenamtliche erfahren, dass ihr Einsatz anerkannt, ihre Arbeit gefördert und auch von externen Fachkräften unterstützt wird, kann dieses Engagement effektiv eingesetzt werden.

Die Jugendleiter/-in Card (Juleica), als Legitimation der Befähigung von Ehrenamtlichen, die in 2010 in veränderter Form eingeführt wurde, hat über ihre fachlichen Anforderungen hierzu erheblich zu qualifizierterer Ausbildung beigetragen.

## 4.2 Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit

*§ 12 KJFöG: Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.*

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, jungen Menschen in selbst bestimmter und selbst organisierter Form die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen und sie in diesem Prozess zu unterstützen. Sie hilft ihnen, für die eigene Lebensgestaltung und Lebensführung Orientierung zu finden und dient insofern der sozialen Integration junger Menschen in die Gesellschaft. In Ergänzung und Erweiterung schulischen Lernens unterstützt und verbreitert die Offene Kinder- und Jugendarbeit Bildungs- und Erfahrungsprozesse, stärkt Selbstbewusstsein und schafft so die Voraussetzungen für eine Teilhabe an der Gesellschaft.

Gefördert werden Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit dem entsprechenden Fachpersonal. Zu den Einrichtungen gehören vor allem Jugendhäuser, Jugendzentren, Offene Treffs, Abenteuerspielplätze sowie Angebote der mobilen Jugendarbeit.

Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt dazu bei, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, wohnraumnahe Angebote durchzuführen und Maßnahmen zu integrieren, die geeignet sind, gezielte pädagogische Förderung möglich zu machen. Darüber hinaus stehen die Fachkräfte der Einrichtungen den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der pädagogischen Betreuung zur Verfügung.

Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind im Betreuungsbereich des Kreisjugendamtes Düren in allen Städten und Gemeinden vorhanden, die unter kommunaler, kirchlicher und freier Trägerschaft stehen.

Sie richten sich an alle jungen Menschen im Alter von 6 bis 26 Jahren, unabhängig von deren Geschlecht, Konfession oder Herkunft. Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit knüpfen an den Interessen junger Menschen an, sollen von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird von hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräften in Einrichtungen geleistet.

Offene Kinder- und Jugendarbeit:

- ist Wegbegleiter vom Kindsein zum Erwachsensein
- stellt Erfahrungsräume und Orte der Begegnung und Kommunikation für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Verfügung
- fördert selbst organisiertes Handeln von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- fördert die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, setzt die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen voraus und fördert diese
- ermöglicht ein gleichberechtigtes Zusammenleben und die Integration von Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Herkunftsländern sowie von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung

- stellt die Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an den sie betreffenden Angelegenheiten durch geeignete Beteiligungsformen (Kuratorium, Jugendrat, Gemeindekonferenz, Zukunftswerkstatt u.a.) sicher
- ist im Sozialraum mit anderen Trägern der Jugend- und Sozialarbeit und weiteren Institutionen – wie Schule – vernetzt

Offene Kinder- und Jugendarbeit reagiert auf Interessen und Bedürfnisse junger Menschen und nimmt aktuelle Entwicklungen im Sozialraum der jeweiligen Einrichtung auf. Sie schafft durch geeignete Angebote positive Lebensbedingungen und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

#### aktueller Stand:

Im Betreuungsbereich des Kreisjugendamtes Düren erfolgen bereits seit Jahren **Angebote für Mädchen und Jungen** in Kooperation mit Schulen und Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen. Besonders für Mädchen werden geschlechtsspezifische Maßnahmen wie Mädchentage oder Mädchentreffs regelmäßig angeboten.

Die **Integration** junger Menschen und Familien mit Migrationshintergrund wird im Kreis Düren durch ein umfassendes Maßnahmenbündel unterstützt, welches im „Integrationskonzept des Kreises Düren“ dargestellt ist und durch die Migrationsbeauftragte regelmäßig fortgeschrieben wird.

Der Kreis Düren fördert die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen freier Träger – zum Stand 01.01.2010 waren dies 13 feste Einrichtungen, 8 Angebote mobiler Jugendarbeit und ein Jugendbus – gemäß einer mit den Trägern geschlossenen Vereinbarung. Diese auf 5 Jahre befristeten Vereinbarungen wurden aktuell zum 01.01.2010 angepasst und verlängert. Bestandteil der Vereinbarungen sind die vom Jugendhilfeausschuss genehmigten Konzeptionen für die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie die Teilnahme am Wirksamkeitsdialog.

Der **Wirksamkeitsdialog** findet zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit statt. Als Steuerungsinstrument wird er zur kontinuierlichen Überprüfung der Wirksamkeit in den Feldern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, zur Ermittlung von Veränderungsbedarfen und zur Entwicklung neuer Handlungsstrategien genutzt. Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Kern des Wirksamkeitsdialoges sind die Reflexions- und Planungsgespräche zwischen den Trägern / Fachkräften der Offenen Jugendeinrichtungen und den Mitgliedern der Dialoggruppe des Kreises Düren. Diese Gespräche basieren auf den standardisierten, jährlich von den Trägern vorgelegten Qualitätsberichten. Über die Auswertung der Qualitätsberichte werden die Träger und die Fachkräfte angehalten, die daraus resultierenden Empfehlungen entsprechend umzusetzen. Diese Umsetzung ist dann – neben dem Qualitätsbericht – Gegenstand der künftigen Gespräche im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges.

Die Steuerung des Wirksamkeitsdialoges wird von der Dialoggruppe übernommen. Die Dialoggruppe ist für die inhaltliche und formale Durchführung des Wirksamkeitsdialoges verantwortlich. Daher kommt ihr zur Qualitätssicherung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine zentrale Aufgabe zu.

Die Aufgaben der Dialoggruppe sind wie folgt definiert:

- Initiierung, Planung und Organisation des Prozesses des Wirksamkeitsdialoges
- Steuerung der Kommunikationsprozesse, Koordination von Abläufen und Ressourcen, Begleitung und Unterstützung des Prozesses
- Beauftragung der Einrichtungen zur Selbstevaluation (Festlegung des Schwerpunktthemas)
- Auswertung der Qualitätsberichte, Rückmeldung an die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und Träger
- Vorbereitung und Moderation von Fachkonferenzen
- Rückkopplung der Erkenntnisse in die Politik (Jugendhilfeausschuss)
- Erarbeitung von Empfehlungen für die jugendpolitische Ebene

Der Dialoggruppe gehören derzeit an:

- zwei pädagogische Fachkräfte des Fachbereiches Jugendarbeit
- die Jugendhilfeplanerin
- zwei hauptamtliche Fachkräfte von Offenen Jugendeinrichtungen
- ein Fachberater der Kirchen (kath./ev. Kirche im zweijährigen Wechsel)
- zwei Trägervertreter/-innen (eine Vertreterin Kommune, ein Vertreter Kirche)
- zwei Vertreter/-innen aus der Politik

Der Wirksamkeitsdialog hat sich für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Düren als ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung etabliert. Auf der Basis des Berichtswesens haben die kontinuierlich geführten Gespräche mit den Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Einrichtungen und den Rückkopplungen mit den Trägern bereits einen großen Stellenwert erhalten. Einmal jährlich wird ein Bericht über die Ergebnisse des vorangegangenen Jahres im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Darüber hinaus können über den Wirksamkeitsdialog Empfehlungen an den Jugendhilfeausschuss gegeben werden.

Im Jahr 2009 wurden nahezu alle hauptamtlichen Fachkräfte hinsichtlich der Durchführung einer Sozialraumanalyse im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Einrichtungen geschult. Die Ergebnisse der Sozialraumanalysen ersetzen im Jahr 2010 die Qualitätsberichte.

Darüber hinaus hält der Kreis Düren zusätzlich einen Jugendbus sowie die Stelle der aufsuchenden Jugendarbeit (Streetwork) bereit. Der **Jugendbus** stellt dabei eine besondere Form der mobilen Jugendarbeit dar, der ein kreisweit flexibel einsetzbares Angebot bietet. Er dient sowohl der Ergänzung und Unterstützung vorhandener Offener Kinder- und Jugendarbeit als auch der Bedarfsdeckung bei fehlenden Angeboten. Die präventive Arbeit des Jugendbusses ist ein weiterer Schwerpunkt der jugendpolitischen Arbeit. Der Jugendbus als eine Angebotsform Offener Kinder- und Jugendarbeit ist in besonderer Weise dazu geeignet, flexibel auf festgestellte Bedarfe zu reagieren und diese Arbeit in der jeweiligen Kommune nachhaltig zu verankern.

Träger des Jugendbusses ist der Kreis Düren; Zuordnung zum Jugendamt, Fachbereich Jugendarbeit. Die Betriebskosten und die Bewirtschaftung des Jugendbusses werden vollständig vom Kreis Düren übernommen. Durchführungsträger ist der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) Düren e.V., dem die Organisation und die Durchführung der Arbeit vor Ort obliegt.

Eine sozialpädagogische Fachkraft mit 100 % Beschäftigungsumfang wird auch als Fahrer/-in des Jugendbusses eingesetzt. Honorarkräfte sind unter dem Aspekt der Kontinuität und des Aufbaus der Beziehungsarbeit zwischen Kindern und Jugendlichen und dem pädagogischen Fachpersonal eingesetzt.

Seit dem 15. Februar 2006 hat der Kreis Düren eine Stelle in der **aufsuchenden Jugendarbeit (Streetwork)** besetzt. Aufsuchende Jugendarbeit ist eine personenbezogene, im sozialarbeiterischen Sinne beziehungsabhängige und auf Nachhaltigkeit ausgelegte Aufgabe. Sie kann – mit Fokus auf ihre hauptsächliche Zielgruppe – im Zusammenwirken mit anderen Institutionen auf der Grundlage eines gemeinwesenorientierten Arbeitsansatzes zu langfristigen Lösungen der Probleme beitragen.

Streetwork als Teil der Jugendsozialarbeit arbeitet schwerpunktmäßig mit problembelasteten Zielgruppen, die nicht mehr von herkömmlichen sozialen Hilfemaßnahmen und -einrichtungen erreicht werden. Vordergründiges Ziel der aufsuchenden Jugendarbeit ist es, Zugang zu jungen Menschen herzustellen („Geh-Struktur“), um ihnen im weiteren Verlauf Unterstützungsangebote zukommen zu lassen. Der Arbeitsalltag ist gekennzeichnet von niederschwelliger, unbürokratischer und schneller Hilfe und erfordert ein hohes Maß an Belastbarkeit und Flexibilität. Sie setzt beim jeweiligen individuellen Bedarf des Hilfesuchenden an. Streetwork ist motivierende soziale Arbeit, sie will dazu verhelfen, wieder Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten zu fassen, um selbständiges, eigenverantwortliches Handeln wiedererlangen zu können.

Zur typischen Zielgruppe von Streetworkern zählen vor allem Personen mit selbst- oder fremdgefährdenden Verhaltensweisen, wie Obdachlose, Drogenabhängige, Prostituierte und delinquente sowie rechtsorientierte Jugendgruppen. Nicht selten liegen hier erhebliche psychische Erkrankungen wie Borderline-Störungen, Psychosen, Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen vor.

Mittels einer Indikatorenliste, die Angaben zu Sozialdaten wie Einwohner, Ausländeranteil, Sozialhilfeempfänger, Jugendarbeitslosigkeit als auch Allgemeines zur aktuellen Situation wie Drogen-/Alkoholproblematik, Kriminalität, Wünsche und Interessen der Jugendlichen enthält, wird der Bedarf für den Einsatz der aufsuchenden Jugendarbeit bzw. des Jugendbusses geprüft. Anhand des ermittelten Ergebnisses wird dann über den Unterausschuss Jugendhilfeplanung eine Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss gegeben, der über den Einsatz einer speziellen Form der Jugendarbeit entscheidet.

Bei Bedarf werden Regional-/Fachkonferenzen unter Beteiligung von Haupt- und Ehrenamtlichen aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie kommunalen Fachkräften und ggfls. unter Einbeziehung der Politik durchgeführt, um das ermittelte Ergebnis mit allen Beteiligten zu erörtern.

#### Haushaltsansatz:

Betriebskostenzuschuss für Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen  
 Jugendleiter/-in Card (Juleica)\*  
 Örtliche Erholungsmaßnahmen\*  
 Wandern, Fahrten, Lager\*  
 Zuschüsse für Bau, Inneneinrichtung und Freizeitmaterial\*  
 Internationale Jugendbegegnung\*

Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen\*  
Pädagogisches Arbeitsmaterial\*  
Jugendbus „Die Wilde 13“\*  
Streetwork\*

Gesamtvolumen: 1.306.445,00 € (Haushaltsansatz 2010)

Bei den mit \* gekennzeichneten Positionen ergeben sich Überschneidungen zu anderen Bereichen.

#### Bewertung / Vorschläge:

Wie bereits auf Seite 8 erläutert, sind die öffentlichen Jugendhilfeträger gesetzlich dazu verpflichtet, dass die in den Gesetzen vorgesehenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht angeboten werden. Durch den Kreis Düren als öffentlicher Jugendhilfeträger ist dieser finanzielle Unterstützungsbedarf durch angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Eine Grundvoraussetzung im Rahmen der praktischen Umsetzung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist auch, dass auf aktuelle Bedarfe zurückgegriffen werden kann. Sozialraumanalysen, die in den jeweiligen Einzugsbereichen der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen regelmäßig durchgeführt werden sollten, sind hierzu ein gutes Werkzeug. Da diese Verfahren – für Teilbereiche oder auch das gesamte Einzugsgebiet – mehr oder weniger zeitaufwendig aber dennoch erforderlich sind, wäre hier eventuell auch eine externe Unterstützung angebracht, die vom Kreis Düren unterstützt werden sollte. Es sollte den Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen ebenfalls auferlegt werden, diese Sozialraumanalysen regelmäßig durchzuführen.

Ergebnisse aus den Analysen oder auch sonstige Erkenntnisse sind kritisch zu prüfen; Anpassungen/Änderungen von bestehenden Konzepten sind bei Bedarf entsprechend vorzunehmen. Hierzu gehören selbstverständlich auch die regelmäßige Prüfung der Rahmenbedingungen der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Kreisjugendamtes Düren auf Zeitmäßigkeit als auch die der Aufsuchenden Jugendarbeit und des Jugendbusses.

### 4.3 Jugendsozialarbeit

*§ 13 KJFöG: Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.*

Die Jugendsozialarbeit ist darauf ausgerichtet, jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen zur schulischen und beruflichen Ausbildung, zur Eingliederung in die Arbeitswelt und zur sozialen Integration anzubieten. Individuelle Fähigkeiten sollen soweit gefördert werden, dass zentrale Kompetenzen für eine eigenständige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung erworben werden können.

Die **schulbezogene Jugendsozialarbeit** als eigenständiges Dienstleistungsangebot der Jugendhilfe zielt darauf ab, junge Menschen, die aufgrund ihrer sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Hilfe angewiesen sind, zu unterstützen. Neben dem Erziehungsauftrag von Eltern und Schule ist es der Auftrag von schulbezogener Jugendsozialarbeit, dem jungen Menschen Kompetenzen zur Lebensbewältigung zu vermitteln und zu trainieren, um die Schule als positive Lebenswelt zu gestalten und somit einen angemessenen Zugang zur Arbeitswelt zu finden.

Ziel der **Jugendberufshilfe** ist die Integration in Arbeit und Gesellschaft. Sozialpädagogische Fachkräfte bieten die erforderlichen Hilfen an, die diese jungen Menschen benötigen, um eine eigenständige und verantwortungsvolle Lebensgestaltung zu erlangen. Um ein Höchstmaß an beruflicher und gesellschaftlicher Integration zu erreichen, wird aktive Beteiligung der Schülerinnen und Schüler von Anfang an eingefordert.

Die Träger der Jugendsozialarbeit leisten einen zentralen Beitrag zur Förderung benachteiligter junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf und zur Prävention von Schulverweigerung. Sie bieten die erforderlichen Hilfen an, die diese jungen Menschen benötigen, um ihre individuellen Fähigkeiten so weit zu entfalten, dass ihre Integration in Arbeit und Gesellschaft möglich wird und zentrale Kompetenzen für eine eigenständige und verantwortliche Lebensgestaltung erworben werden können. Aufgrund der immer komplexer werdenden Integrationsbedingungen orientiert sich die Jugendsozialarbeit zunehmend auf präventive Ansätze der Förderung in Kooperation mit Schulen. Die Angebote müssen so formuliert sein, dass sie die jeweils spezifischen Benachteiligungen der jungen Menschen beachten. Daher stehen Bildungsbenachteiligungen sowie migrations- und geschlechtsbedingte Benachteiligungen besonders im Fokus.

Die Förderung der ausgewiesenen Träger der Jugendsozialarbeit soll insbesondere Angebote und Maßnahmen umfassen, die auf ein Vermeiden des Herausfallens junger Menschen aus den Regelsystemen der Bildung und Erziehung abzielen bzw. ihre frühzeitige Reintegration fördern. Begünstigt werden Angebote und Maßnahmen der sozialpädagogischen Beratung, Begleitung, Gruppenangebote, Coachings und Fallmanagement sowie werkpädagogische Angebote. Eine Kooperation mit Schulen soll erfolgen. Eine Abgrenzung zu Angeboten der Arbeitsmarktpolitik ist erforderlich.

Die Kooperation und Vernetzung mit anderen Trägern der Jugendhilfe und sonstigen sozialen Dienstleistern ist notwendig und sinnvoll, um mit jungen Menschen langfristige und realistische Perspektiven zu entwickeln, die helfen, eigene Ziele zu erreichen.

#### **aktueller Stand:**

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit werden verschiedene Maßnahmen seitens des Kreises Düren gefördert.

Im engen Zusammenwirken mit dem Schulverwaltungsamt für den Kreis Düren stellt der Kreis Düren gemäß § 13 SGB VIII Einzelfallhilfen für Schüler/-innen zur Verfügung, die aus den unterschiedlichsten Gründen Schwierigkeiten in der Bewältigung ihres Schulalltags haben. Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist nicht mehr allein Teil einer sozialpädagogischen Begleitung im Kontext beruflicher Qualifizierung. Vielmehr setzt die Arbeit im Umfeld des jungen Menschen an. Es geht um den Integrationsprozess dieser jungen Menschen mit dem Fernziel des Gelingens einer beruflichen Perspektive. Die schulbezogene Jugendsozialarbeit wird an allen vier Berufskollegs des Kreises Düren mit einem Gesamtumfang von 1,5 Stellen – besetzt durch pädagogische Fachkräfte – angeboten. Die schulbezogene Jugendsozialarbeit beginnt am Ort der Schule (Erstkontakt) und mündet in eine regelmäßige Beratung im außerschulischen Bereich. Vertragspartner für die Durchführung ist das Sozialwerk Dürener Christen.

Der Jugendmigrationsdienst des Sozialdienstes Katholischer Frauen Düren e.V. (SkF) ist für Migrantinnen und Migranten zwischen 12 und 27 Jahren und deren Eltern zuständig. Das Ziel ist die berufliche, schulische und soziale Integration der Klienten. Ihnen soll Chancengleichheit eröffnet sowie Partizipation in allen Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens ermöglicht werden. Der Jugendmigrationsdienst bietet unter anderem individuelle Beratung während der Sprechzeiten und nach Terminabsprache, macht Hausbesuche, vermittelt in Integrations- und Orientierungsmaßnahmen und bietet integrative Freizeitangebote an.

In 2010 hat sich die Kreisverwaltung Düren um Teilnahme am Projekt „JUGEND STÄRKEN – Aktiv in der Region“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erfolgreich beworben. Zum 01.10.2010 wird für einen Zeitraum von drei Jahren eine Lotsenstelle im Kreis Düren eingerichtet, die sich als offene Anlauf- und Clearingstelle unmittelbar und niederschwellig an junge Menschen und an deren Betreuer/-innen bzw. Lehrer/-innen richtet. Das Projekt wird in Kooperation mit dem Sozialwerk Dürener Christen durchgeführt. Eine Koordinierungsstelle wird beim Kreisjugendamt Düren eingerichtet.

Zum Bereich der Jugendsozialarbeit gehört ebenfalls die Stelle der Streetworkerin, auf die bereits im vorstehenden Kapitel eingegangen worden ist.

#### **Haushaltsansatz:**

Schulsozialarbeit des Sozialwerks Dürener Christen; Schulsozialarbeit an der GHS Inden  
Jugendsozialarbeit des Sozialwerks Dürener Christen  
Streetwork\*  
Jugendmigrationsdienst SkF Düren  
Schulabgängerseminar

Gesamtvolumen: 174.650,00 € (Haushaltsansatz 2010)

Bei den mit \* gekennzeichneten Positionen ergeben sich Überschneidungen zu anderen Bereichen.

Zusätzlich 400.000,00 € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) für das Projekt „JUGEND STÄRKEN“ in der Zeit von Oktober 2010 bis Dezember 2013.

#### Bewertung / Vorschläge:

Die Praxis der Streetwork lehrt, dass sich die meisten Klientinnen und Klienten von den gängigen Angeboten nicht angesprochen fühlen. Die Folge ist, dass eigene Freizeitaktivitäten in privaten Räumen unter sozialem Rückzug stattfinden.

Die aufsuchende Jugendarbeit des Kreisjugendamtes Düren erweist sich als ein notwendiges und wichtiges Instrument im Sozialraum. Aufgrund der Erkenntnis, dass an verschiedenen Orten und in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung Jugendszenen und -cliquen durch herkömmliche Angebote der Jugendarbeit nicht erreicht werden, leitet sich der Bedarf nach einem kreisweit flexibel einsetzbaren Angebot aufsuchender Jugendarbeit ab. Das Jugendamt ermittelt und stellt Bedarfe auf der Grundlage aller in Betracht kommenden Erkenntnisquellen fest. Mit Hilfe einer Indikatorenliste wird über die Prioritätensetzung im Rahmen der Jugendhilfeplanung beraten und entschieden.

Auf diese Weise kann es gelingen, problembeladene Jugendliche und junge Erwachsene durch Beziehungsangebote zu erreichen.

Das Angebot der schulbezogenen Sozialarbeit an den vier Berufskollegs hat sich bewährt. Die Konzeption richtet sich nach den tatsächlichen, individuellen Bedarfen der jungen Menschen im Kreis Düren. Der bisherige Schwerpunkt des Bewerbertrainings und der Vermittlung in Praktika wurde abgelöst durch die Beratungshilfe bei individuellen Problemlagen, um auf diese Weise eine fundierte Grundlage für das Gelingen eines angemessenen Zugangs zur Arbeitswelt zu schaffen.

Als eine wichtige Schnittstelle für benachteiligte Schüler ermöglicht die schulbezogene Jugendsozialarbeit bei persönlichen Problemen den Zugang zu Fachberatungsstellen. Somit können Einflüsse der persönlichen Lebenssituation und des Freizeitverhaltens mit Blick auf die schulische und berufliche Laufbahn bearbeitet werden.

Ein jährliches Sachstands- und Austauschgespräch unter Beteiligung des Schulverwaltungsamtes, des Sozialwerks Dürener Christen und der jeweiligen Schulleiter der Berufskollegs erscheint wesentlich, um auf die sich schnell ändernden Bedarfe der Schüler adäquat reagieren zu können.

#### 4.4 erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

*§ 14 KJFöG: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.*

*Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.*

In einer sich schnell verändernden Welt sind Kinder und Jugendliche immer neuen Gefährdungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt. Zu allen Bereichen rechtliche Regelungen zu treffen und durchzusetzen ist kaum möglich. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, auf solche Gefährdungen und Beeinträchtigungen hinzuweisen und Angebote zu entwickeln, die im Ergebnis dazu beitragen, Kinder und Jugendliche so zu stärken, dass ihnen keine Nachteile und Schädigungen entstehen. Dabei soll die Qualifizierung der Eltern eine wichtige Rolle spielen.

Der vorbeugende Schutz junger Menschen geschieht durch die Entwicklung von Handlungen und Konzepten, die dazu beitragen, Kinder und Jugendliche während ihres Aufwachsens zu schützen und ihre soziale Integration in die Gesellschaft zu unterstützen. Zu Gefährdungen zählen unter anderem der Missbrauch von Suchtmitteln, durch Medien verbreitete Inhalte und Gewalt an jungen Menschen.

Kinder- und Jugendschutz ist nicht nur als Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sondern auch als Querschnittsaufgabe zu sehen. So gehört es zum sozialpädagogischen Selbstverständnis der Fachkräfte in den verschiedenen Feldern der Jugendhilfe, mit Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen konkrete Risiko- und Gefährdungssituationen zu thematisieren, sie zu informieren, aufzuklären und die Auseinandersetzung mit den Ursachen zu fördern.

Die Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen junge Menschen und ihre Bezugspersonen auf Gefährdungen und Risiken hinweisen und darüber informieren, zur Auseinandersetzung mit möglichen Ursachen beitragen und Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeiten zu selbstverantworteten Konfliktlösungen und Eigenverantwortlichkeit entwickeln helfen und stärken.

#### aktueller Stand:

Um den oben genannten Gefährdungen entgegen zu wirken, werden im Kreis Düren in Kooperation mit dem Kreisjugendamt unter anderem folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Cool im Konflikt (Konfliktbewältigungstraining für bestimmte gewaltauffällige Schüler/-innen)
- Durchführung von Schulungen für Ehrenamtliche, die in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind

Der Kreis Düren unterstützt in diesem Zusammenhang Präventionsmaßnahmen verschiedener Träger im Rahmen einer finanziellen Förderung. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen der hauptamtlichen Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden weiterhin Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Die Themen der Angebote im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz richten sich sowohl nach aktuellen Trends und Entwicklungen als auch nach Anfragen der Einrichtungen und den konkreten Bedarfen vor Ort. Diese Projekte sowie Bildungs- und Freizeitangebote haben einen präventiven Charakter und finden in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Freizeiteinrichtungen statt. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche, Eltern, Erzieher/-innen, Lehrer/-innen, Jugendleiter/-innen und weitere in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen.

Der Kreis Düren als öffentlicher Träger der Jugendhilfe bietet:

- Beratung und Information
- die Unterstützung der Arbeit beispielsweise von Jugendverbänden, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Schulen, also aller Träger, die den Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe verstehen
- die finanzielle Förderung entsprechender Initiativen
- die fachliche Begleitung konkreter Projekte und Maßnahmen

Die Aufgaben der vorhandenen Fachkräfte beim öffentlichen Träger bestehen besonders darin, mit den unterschiedlichen Trägern der Jugendhilfe und mit den Schulen zusammen zu arbeiten, sie für die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu sensibilisieren und zu qualifizieren. Diese Aufgaben sollen in Zusammenarbeit mit den Schulen, der Polizei und den Ordnungsbehörden umgesetzt werden.

#### Haushaltsansatz:

Maßnahmen des Jugendschutzes  
Übernahme Teilnahmebeiträge  
Gruppenleiterschulungen\*  
eigene Bildungsmaßnahmen  
Jugendbus „Die Wilde 13“\*

Gesamtvolumen: 158.600,00 € (Haushaltsansatz 2010)

Bei den mit \* gekennzeichneten Positionen ergeben sich Überschneidungen zu anderen Bereichen.

#### Bewertung / Vorschläge:

Um der pädagogischen Arbeit im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gerecht zu werden, ist es notwendig, die sich schnell wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen zu verfolgen und bei der Ausgestaltung der Arbeit zu berücksichtigen. Da die Arbeit überwiegend im präventiven Bereich stattfindet, ist es besonders wichtig, Trends und Richtungen zu verfolgen, korrekt zu deuten und diese in die Arbeit mit einfließen zu lassen, um Gefahrenquellen frühzeitig zu erkennen und schädlichen Einflüssen entge-

genwirken zu können. Hierzu ist die Verknüpfung mit der Jugendhilfeplanung unabdingbar, um die im Sozialraum entstehenden Bedarfe entsprechend aufgreifen zu können. Die Durchführung von Sozialraumanalysen hat sich hierbei als probates Mittel bewährt.

Auch die kontinuierliche Weiterbildung des Fachpersonals ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die Aufgaben sachgemäß ausgeführt werden können.

Um eine Qualität der Angebote gewährleisten zu können, ist es wichtig, die Netzwerke, die bereits zu anderen Institutionen, Verbänden und Gruppen, die sich mit Bereichen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beschäftigen, zu pflegen und auszubauen. Gemeinsame Projekte sowie ein regelmäßiger fachlicher Austausch sind unabdingbar.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass in den nachfolgenden Bereichen besonderer Handlungsbedarf besteht:

- Stärkung des Ehrenamtes im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit
  - Zuschussmittel für allgemeine Aus- und Fortbildung der Ehrenamtlichen
  - Zuschussmittel zur Durchführung von Fachtagen
- Projektförderung (z.B. zum Thema Rechtsextremismus)
  - Burg Vogelsang
- Zuschussmittel für externe Referenten für spezifische Themenschwerpunkte
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendparlamente)
- lokale Arbeitskreise in jeder Kommune unter Federführung der dort ansässigen hauptamtlichen Fachkräfte der OJE's
- regelmäßige Durchführung von Sozialraumanalysen (evtl. mittels externer Unterstützung und bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet der Offenen Jugendeinrichtungen im Bereich des Kreisjugendamtes Düren)
- Maßnahmen zur Entdeckung und Förderung von Stärken bei Kindern und Jugendlichen, zur Berufsorientierung und Lebensplanung für Jugendliche
- finanzielle Unterstützung von finanzschwachen Familien im Rahmen der Übernahme/Mitfinanzierung bei Teilnahmebeiträgen für Kinder/Jugendliche im freizeitpädagogischen Bereich

## 5. Resümee / Ausblick

Der zweite Kinder- und Jugendförderplan wird als Möglichkeit gesehen, die Qualität der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu sichern und auszubauen. In den vorgenannten Ausführungen wurden die einzelnen Bereiche bereits eingehend erläutert. Zusammenfassend ist zu sagen, dass über den Kinder- und Jugendförderplan die Rahmenbedingungen, die zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der vorgenannten Handlungsfelder notwendig sind, festgeschrieben werden.

Es lässt sich sagen, dass – wenn auch lokal unterschiedlich – im Kreis Düren Offene Kinder- und Jugendarbeit in zunehmendem Maße Bestandteil vielfältiger Vernetzungs- und Kooperationsprojekte ist. Sie fungiert als Initiator und Motor der Prozesse. Darüber hinaus wird aber auch deutlich, dass an einigen Stellen die Anstrengungen intensiviert werden müssen, um auf wachsende Bedarfe nach Kinder- und Jugendarbeit angemessen reagieren zu können.

Die hier vorliegende Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans wurde gemeinsam mit den freien Trägern erarbeitet. Der Förderplan zielt darauf ab, den Trägern in der Jugendhilfe weiterhin Planungs- und Finanzierungssicherheit zu geben und somit auch die Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit abzusichern. Die Themen Qualität und Bildung werden sicherlich weiter Bestand haben, auch über die Laufzeit dieser Förderperiode hinaus. Die demographischen Veränderungen, also das generelle Sinken der Zahl der Kinder und Jugendlichen, machen es umso wichtiger, die vorhandenen Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu fördern und zu bilden. Dies kann nur mit einem Höchstmaß an Qualität in der Jugendarbeit gelingen.

Dieser Aspekt rechtfertigt es auch, an Standortentscheidungen für Einrichtungen und Dienste festzuhalten. Es gilt nach wie vor das Ziel, in jeder Kommune des Kreises Düren mindestens ein Angebot Offener Kinder- und Jugendarbeit vorzuhalten, auch wenn einzelne Prognosen über das Jahr 2020 hinaus auf geringere Kinder- und Jugendzahlen hindeuten. Demographische Faktoren sollten allerdings bei der Neuplanung von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden. Hier gilt es, Gesamtkonzeptionen zu entwerfen, die über die reine Nutzung für Kinder und Jugendliche hinaus gemeinwesenbezogene Ansatzpunkte finden.

Bildung wird in zunehmendem Maße zur expliziten Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit. Vernetzungen gilt es zu intensivieren und auszubauen und einen gemeinsamen Weg mit Schule zur bestmöglichen Förderung aller Kinder und Jugendlichen zu finden und zu etablieren.

**Anlage 1:** Übersicht über die Offenen und mobilen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren

**Anlage 2:** Richtlinien über die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

**Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (OJE) / Streetwork**  
im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren  
(Stand: 01.03.2011)

| <b>Anschrift der OJE</b>   | <b>Träger</b>   | <b>Fachkraft</b>                    |
|--|---|-------------------------------------|
| OJE der Gemeinde Aldenhoven<br>Im Schleidener Thal<br>52457 Aldenhoven-Siersdorf   | Gemeinde Aldenhoven<br>Dietrich-Mülfahrt-Straße 11 - 13<br>52457 Aldenhoven   | Doris Schmid<br>Wilma Gernert       |
| OJE der Ev. Kirchengemeinde<br>Aldenhoven<br>Martinusstraße 25<br>52457 Aldenhoven | Ev. Kirchengemeinde Aldenhoven<br>Martinusstraße 25<br>52457 Aldenhoven       | Lothar Thielen                      |
| OJE der Stadt Heimbach<br>Hengebachstraße 14<br>52396 Heimbach                     | Stadt Heimbach<br>Hengebachstraße 14<br>52396 Heimbach                        | Judith Radermacher                  |
| OJE der Gemeinde Hürtgenwald<br>August-Scholl-Str. 5<br>52393 Hürtgenwald          | Gemeinde Hürtgenwald<br>August-Scholl-Str. 5<br>52393 Hürtgenwald-Kleinhau    | Sonja Kersting<br>Thomas Waschinski |
| OJE der Gemeinde Inden<br>Hochstraße 32<br>52459 Inden-Lucherberg                  | Gemeinde Inden<br>Rathausstraße 1<br>52459 Inden                              | Maria Bauer-Schmidt<br>Jörg Lütteke |
| OJE der Kath. Kirchengemeinde<br>Inden/Altdorf<br>Hauptstraße 7<br>52459 Inden     | Kath. Kirchengemeinde Inden/Altdorf<br>Hauptstraße 7<br>52459 Inden           | Thomas Braun<br>Nadine Fuchs        |
| OJE der Stadt Jülich<br>Bahnhofstraße 13<br>52428 Jülich                           | Stadt Jülich<br>Große Rurstr. 17<br>52428 Jülich                              | Heinz Drüg                          |
| OJE -mobil- der Stadt Jülich<br>Große Rurstr. 17<br>52428 Jülich                   | Stadt Jülich<br>Große Rurstr. 17<br>52428 Jülich                              | Sandra Schoenen                     |
| OJE im Roncalli-Haus<br>Stiftsherrenstraße 19<br>52428 Jülich                      | Kath. Propsteipfarrgemeinde Jülich<br>Stiftsherrenstraße 15<br>52428 Jülich   | Jörg Schroeder                      |
| OJE der Ev. Kirchengemeinde<br>Jülich<br>Düsseldorfer Straße 30<br>52428 Jülich    | Ev. Kirchengemeinde Jülich<br>Düsseldorfer Straße 30<br>52428 Jülich          | Tobias Storms                       |
| OJE der Kath. Kirchengemeinde<br>Winden<br>Kelterstraße 13<br>52372 Kreuzau-Winden | Kath. Kirchengemeinde St. Urban<br>Winden<br>Kelterstraße 22<br>52372 Kreuzau | Monika Heider                       |
| OJE der Gemeinde Kreuzau<br>Bahnhofstr. 7<br>52372 Kreuzau                         | Gemeinde Kreuzau<br>Bahnhofstr. 7<br>52372 Kreuzau                            | Lisa Palm                           |

| Anschrift der OJE  | Träger  |   | Fachkraft  |
|--|---|---|--|
| OJE des Vereins <i>Jugend in Langerwehe</i> e.V. („JiL“)<br>Pochmühlenweg 50<br>52379 Langerwehe | "JiL" e.V.<br>Pochmühlenweg 50<br>52379 Langerwehe                      |   | <b>Sandra Ahrendt-Ilsemann</b><br><b>Natalie Colling</b> |
| OJE der Kath. Kirchengemeinde Linnich<br>Kirchplatz 14<br>52441 Linnich                          | Kath. Kirchengemeinde St. Martinus<br>Ostpromenade 15<br>52441 Linnich  |   | Urs Brunnengräber  |
| OJE Linnich der Ev. Gemeinde Linnich<br>Alter Markt 8<br>52441 Linnich                           | Kirchenkreis Jülich<br>Aachener Straße 13a<br>52428 Jülich              |   | NN   |
| OJE in der Bürgerbegegnungsstätte<br>Burgstraße 9<br>52399 Merzenich                             | Gemeinde Merzenich<br>Valdersweg 1<br>52399 Merzenich                   |   | Elke Simons<br>Michael Staab<br>Nicole von Esch          |
| OJE der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist<br>Kirchgasse 6<br>52385 Nideggen             | Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist<br>Markt 5<br>52385 Nideggen |   | Christoph Postler  |
| OJE der Gemeinde Niederzier<br>Rathausstraße 8<br>52382 Niederzier                               | Gemeinde Niederzier<br>Rathausstraße 8<br>52382 Niederzier              |   | Werner Heiderich<br>Eva Jaek                             |
| OJE der Ev. Gemeinde zu Düren<br>Hirtstr. 28<br>52388 Nörvenich                                  | Ev. Gemeinde zu Düren<br>Philippstr. 4<br>52349 Düren                   |   | Slawa Vorster  |
| OJE der Gemeinde Titz<br>Landstr. 4<br>52445 Titz  | Gemeinde Titz<br>Landstr. 4<br>52445 Titz                               |   | Rolf Sylvester   |
| OJE der Gemeinde Vettweiß<br>Gereonstr. 14<br>52391 Vettweiß                                     | Gemeinde Vettweiß<br>Gereonstr. 14<br>52391 Vettweiß                    |   | Harald Krug  |
| Jugendbus  | Träger:<br>Kreis Düren<br>Bismarckstr. 16<br>52351 Düren                | Durchführungsträger:<br>SkF Düren e.V.<br>Bonner Str. 34<br>52351 Düren | Jens Musche  |
| Aufsuchende Jugendarbeit<br>Kreis Düren  | Kreis Düren<br>-Kreisjugendamt-<br>Bismarckstr. 16<br>52351 Düren       |   | NN   |

*KREIS DÜREN*

*... WIR MACHEN DAS!*

Richtlinien  
über die  
finanzielle Förderung  
der Kinder- und Jugendarbeit

6 6 6

Sonstige Bestimmungen



Stand: 01.04.2009

# Vorwort

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG-SGB VIII) bestimmt in der einleitenden Vorschrift des § 1 (1) SGB VIII, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Damit wird das grundgesetzlich garantierte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit für den Bereich der Jugendberziehung unterstrichen, verdeutlicht und als der rechtliche Bezugspunkt festgelegt, auf den alle weiteren Bestimmungen des SGB VIII ausgerichtet sind und an dem sich die Kinder- und Jugendhilfe zu orientieren hat.

Die Jugendarbeit, als Teil der Kinder- und Jugendhilfe, kann und muss nach dem gesetzlichen Auftrag einen bedeutenden Beitrag zur Realisierung des den Erziehungsanspruch umfassenden Rechts auf freie Persönlichkeitsentfaltung leisten. Jugendarbeit ermöglicht die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft ohne den in vielen Lebensbereichen herrschenden Leistungsdruck. Sie trägt damit zur individuellen und sozialen Emanzipation der jungen Menschen bei und ermöglicht einen Ausgleich sozial bedingter Benachteiligungen. Die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen zu fördern ist dabei ein ausdrückliches Ziel.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz und die entsprechenden Ausführungsgesetze des Landes NRW verpflichten die öffentlichen Jugendhilfeträger dazu, dass die in den Gesetzen vorgesehen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht angeboten werden. In Rahmen dieser Gesamtverantwortung stellt der Kreis Düren als öffentlicher Jugendhilfeträger angemessene Haushaltsmittel für die Jugendarbeit zur Verfügung. Kennzeichnend für die Jugendhilfe ist die Trägervielfalt und die daraus resultierenden unterschiedlichen Wertorientierungen, Methoden und Arbeitsformen, die es dadurch zu unterstützen gilt.

Die Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit sollen die Aktivitäten in der Jugendarbeit sichern, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im außerbehördlichen Bereich ermutigen und ihnen helfen, das Interesse an gesellschaftlichen Aufgaben zu wecken.

Die nachfolgenden Richtlinien geben Auskunft über die Möglichkeiten der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Kreisjugendamtes Düren. Sie bedürfen der ständigen Überprüfung und orientieren sich an den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung wie sie im Kinder- und Jugendförderplan beschrieben sind.

Allen, die sich im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Düren engagieren, gilt an dieser Stelle mein besonderer Dank!

gezeichnet  
Wolfgang Spelthahn

---

Landrat

# Inhaltsverzeichnis

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>Finanzielle Förderung<br/>der Kinder- und Jugendarbeit</b>  |       |
| <b>Allgemeine Grundsätze</b>   | 1     |
| <b>I. Kinder-, Jugend- und Familienerholung</b>  | 2     |
| Fördervoraussetzungen  | 2     |
| Freizeit- und Ferienfahrten  | 3     |
| Örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen   | 3     |
| Familienerholung   | 4     |
| <b>II. Bildungsveranstaltungen</b>   | 5     |
| Fördervoraussetzungen  | 5     |
| Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen   | 5     |
| Außerschulische Jugendbildung  | 6     |
| Internationale Jugendbegegnung   | 6     |
| <b>III. Übernahme von Teilnahmebeiträgen</b>   | 7     |
| Fördervoraussetzungen  | 7     |
| <b>IV. Ring politischer Jugend</b>   | 8     |
| Fördervoraussetzungen  | 8     |
| <b>V. Sach- und Personalkostenzuschüsse für Jugendfreizeit-<br/>stätten und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit</b> | 9     |
| Sachkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten  | 9     |
| Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit   | 9     |
| <b>VI. Pädagogische Arbeitsmaterialien, Freizeitmaterialien,<br/>Bau und Inneneinrichtung</b>                          | 10    |
| Beschaffung von pädagogischen Arbeitsmaterialien   | 10    |
| Beschaffung von Freizeitmaterialien (investiver Bereich)   | 11    |
| Beschaffung von Einrichtungsgegenständen   | 12    |
| Bau-, Umbau- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen   | 13    |
| <b>Sonstige Bestimmungen</b>   |       |
| Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe  | 14    |
| JugendleiterIn-Card  | 15    |
| Jugendzeltplatz "Finkenheide" in Hürtgenwald-Kleinhau  | 16    |
| ○ Platzordnung   | 16    |
| ○ Entgeltordnung   | 18    |
| Ausleihordnung "Spielmaterial/Geräte/Medien"   | 19    |

# Finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

## Allgemeine Grundsätze

### Allgemeines:

Die Richtlinien gelten für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren.

Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Voraussetzungen hierzu sind die Erfüllung der Fördervoraussetzungen der Einzelrichtlinien und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Kreiszuschüssen besteht nicht.

### Antragsverfahren:

Die Zuschüsse sind schriftlich vor dem Beginn der Maßnahmen/Beschaffungen zu beantragen, entsprechende Antragsvordrucke sind beim Kreisjugendamt Düren erhältlich.

### Ausnahme bei Kapitel:

- |    |  |   |  |
|----|--|---|--|
| V  | "Sachkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten"  | ! | Antragstellung bis 30.06. eines Jahres |
| VI | "Freizeitmaterial", "Bau" und "Inneneinrichtung"   | ! | Antragstellung bis 30.06. eines Jahres |
| VI | In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung/der vorzeitige Beginn einer Maßnahme genehmigt werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Förderung zu einem späteren Zeitpunkt besteht. |   |  |

Maßgeblich für die Berücksichtigung eines Antrages ist die Reihenfolge des Eingangs beim Kreis Düren.

Für Maßnahmen, die bereits begonnen haben oder beendet sind, kann kein Zuschuss gewährt werden.

Eine Nachbewilligung von Zuschüssen ist nicht möglich.

### Rückzahlung von Zuschüssen:

Ein Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- er nicht zweckentsprechend verwendet worden ist
- er aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt worden ist
- sich die TeilnehmerInnenzahlen der Maßnahme gegenüber dem Antrag verringert haben
- die tatsächlichen Aufwendungen geringer ausfallen als die im Antrag zugrunde gelegten Gesamtkosten
- die Maßnahme nicht durchgeführt wurde

### Zusatz für Kapitel IV (ausgenommen "Pädagogische Arbeitsmaterialien"):

Bewilligte und ausgezahlte Zuschüsse für Maßnahmen, die nicht durchgeführt wurden, sind analog der allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen.

### Verwendungsnachweis:

Nach Abschluss der Maßnahmen/Beschaffungen sind dem Kreisjugendamt Düren die entsprechenden Verwendungsnachweise innerhalb einer festgelegten Frist einzureichen. Alle Angaben sind vom Träger rechtsverbindlich zu bestätigen, entsprechende Vordrucke sind beim Kreisjugendamt Düren erhältlich.

Weitere differenzierte Angaben sind je nach Antragsart in den Einzelförderrichtlinien festgelegt.

# I. Kinder-, Jugend- und Familienerholung

## Fördervoraussetzungen

### Allgemeines:

Antragsberechtigt sind in der Regel anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Vereinigungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, können im Rahmen der "Freizeit- und Ferienfahrten" und "Örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen" ebenfalls Zuschüsse erhalten.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Veranstaltungen im Bereich der Schule/des Kindergartens
- Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem Charakter
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher oder parteipolitischer Art
- Veranstaltungen mit überwiegend vereinstypischem Charakter
- Veranstaltungen, die von gewerblichen Trägern durchgeführt werden
- Veranstaltungen, die der Fort- und Ausbildung dienen

Zuschüsse für BetreuerInnen (Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes Düren möglich) können anteilig für die an der Maßnahme teilnehmenden zuschussberechtigten Personen aus dem Bereich des Kreisjugendamtes Düren gewährt werden.

### Verwendungsnachweis:

Spätestens **einen** Monat nach Beendigung der Maßnahme ist dem Kreisjugendamt ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Kreiszuschusses zu erbringen.

Als Verwendungsnachweis ist im Rahmen der Familienerholung eine offizielle Aufenthaltsbestätigung vorzulegen.

Träger von Kinder- und Jugendmaßnahmen haben durch eine rechtsverbindliche Erklärung die ordnungsgemäße Verwendung der Kreiszuschüsse zu bestätigen.

Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und TeilnehmerInnenlisten (bei Kinder- und Jugendmaßnahmen) sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

## Freizeit- und Ferienfahrten

Freizeit- und Ferienfahrten sind in geeigneten Einrichtungen (z.B. Ferienheimen, Jugendherbergen oder auf Zeltplätzen) durchzuführen und sollen **überwiegend** Erholungscharakter besitzen. **Das Programm der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.**

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| <b>Förderbedingungen</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ab 5 TeilnehmerInnen und 1 BetreuerIn</li> <li>• 2 bis 21 Tage Dauer</li> </ul>   |
| <b>Zuschuss-berechtigungen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder bzw. Jugendliche vom 6. bis vollendeten 18. Lebensjahr</li> <li>• junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind</li> <li>○ sie arbeitslos sind</li> <li>○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten</li> </ul> </li> <li>• bei je angefangenen 7 geförderten TeilnehmerInnen kann für 1 BetreuerIn ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden</li> </ul> |
| <b>Zuschusshöhe</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2,00 € pro Tag und TeilnehmerIn</li> <li>• An- und Abreisetag gelten als 1 Tag</li> </ul>   |

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

## Örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen

Örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen sollen sich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren und überwiegend wohnortnah stattfinden. Diese Maßnahmen sollen überwiegend Erholungscharakter besitzen. Die Veranstaltungstage sind möglichst zusammenhängend und mit demselben Personenkreis durchzuführen. **Das Programm der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.**

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| <b>Förderbedingungen</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ab 5 TeilnehmerInnen und 1 BetreuerIn</li> <li>• 2 bis 15 Tage Dauer</li> </ul>  |
| <b>Zuschuss-berechtigungen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder bzw. Jugendliche vom 6. bis vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Kinder im 1. Schuljahr.</li> <li>• junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind</li> <li>○ sie arbeitslos sind</li> <li>○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten</li> </ul> </li> <li>• bei je angefangenen 7 geförderten TeilnehmerInnen kann für 1 BetreuerIn ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden</li> </ul> |
| <b>Zuschusshöhe</b>            | 1,00 € pro Tag und TeilnehmerIn   |

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

## Familienerholung

Durch die Förderung von Familienmaßnahmen soll eine gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern ermöglicht und der Familienzusammenhalt sowie die Erziehungskraft der Familien gestärkt werden. Die Förderung soll nur Familien zugute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| <b>Förderbedingungen</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterbringung in Häusern von freien Wohlfahrtsverbänden oder diesen angeschlossenen Verbänden</li> <li>• 14 bis 21 Tage Dauer</li> </ul>   |
| <b>Zuschussberechtigungen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder und Jugendliche sowie im Haushalt lebende Pflegekinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li> <li>• Kinder ausländischer Familien können nur gefördert werden, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB VIII haben</li> </ul>  |
| <b>Voraussetzungen</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familien, deren monatliches Gesamtnettoeinkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 2 SGB VIII nicht übersteigt (Kindergeld ist kein Einkommen i.S. dieser Richtlinie)</li> <li>• beide Elternteile/die Sorgeberechtigten (Ausnahme Alleinerziehende) müssen an der beantragten Maßnahme teilnehmen</li> <li>• ein Zuschuss kann nur gewährt werden, sofern ein Kind oder Jugendlicher im gleichen Jahr nicht bereits einen Zuschuss aus dem Bereich "Übernahme von Teilnahmebeiträgen" erhält</li> </ul>  |
| <b>Antragsverfahren</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• antragsberechtigt sind: Eltern/Alleinerziehende/Sorgeberechtigte</li> <li>• dem Antrag sind beizufügen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme</li> <li>○ aktuelle Einkommensunterlagen</li> <li>○ Bescheinigung über die Mietkosten/Hauslasten</li> </ul> </li> <li>• Zuzusshauszahlung 14 Tage vor Beginn der Maßnahme</li> <li>• Zuschüsse werden an den jeweiligen Maßnahmenträger ausgezahlt</li> <li>• <u>Verwendungsnachweis</u> (Aufenthaltsbestätigung) ist spätestens <b>einen</b> Monat nach Beendigung der Maßnahme durch den Träger einzureichen</li> </ul> |
| <b>Zuzusshöhe</b>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5,00 € pro Tag Kind/Jugendlichem</li> <li>• 7,00 € pro Tag und Kind/Jugendlichem aus besonders einkommensschwachen Familien (Unterschreitung der Einkommensgrenze um mindestens 20 %)</li> <li>• An- und Abreisetag gelten als 1 Tag</li> </ul>  |

**Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!**

## II. Bildungsveranstaltungen

### Fördervoraussetzungen

#### Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Nach diesen Richtlinien können nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen im Bereich der Schule/des Kindergartens
- Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem Charakter
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher oder parteipolitischer Art
- Veranstaltungen mit überwiegend vereinstypischem Charakter
- Veranstaltungen, die von gewerblichen Trägern durchgeführt werden

Zuschüsse für TeilnehmerInnen können nur gewährt werden, wenn sie ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren haben (d.h. ausgenommen Stadtgebiet Düren).

Zuschüsse für LehrgangleiterInnen/BetreuerInnen können anteilig für die an der Veranstaltung teilnehmenden zuschussberechtigten Personen aus dem Bereich des Kreisjugendamtes Düren gewährt werden.

#### Auszahlung der Zuschüsse:

Bewilligte Zuschüsse werden nach Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises ausgezahlt.

#### Verwendungsnachweis:

Spätestens **einen** Monat nach Beendigung der Maßnahme ist dem Kreisjugendamt Düren ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und TeilnehmerInnenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

### Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen

Gefördert werden Lehrgänge, die geeignet sind, Fähigkeiten zur Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen zu vermitteln. Die Schulungen sind von einer Fachkraft zu leiten und nach einem mit dem Kreisjugendamt Düren abgestimmten Programm durchzuführen. **Dieses Programm ist dem Antrag beizufügen.**

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| <b>Zuschuss-berechtigungen</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• TeilnehmerInnen ab dem 15. Lebensjahr</li><li>• 1 LehrgangleiterIn (Wohnsitz außerhalb des Kreises Düren möglich)</li></ul>   |
| <b>Zuschusshöhe</b>            | <ul style="list-style-type: none"><li>• 2,00 € je Tag und TeilnehmerIn bei mindestens 2 Stunden Veranstaltungsdauer (bis zu 10 Veranstaltungen pro Jahr)</li><li>• 3,00 € je Tag und TeilnehmerIn bei mindestens 5 Stunden Veranstaltungsdauer (bis zu 10 Veranstaltungen pro Jahr)</li><li>• 7,00 € pro Übernachtung und TeilnehmerIn täglich mindestens 5 Stunden Veranstaltungsdauer mit Übernachtung (bis zu 10 Veranstaltungen pro Jahr)</li></ul> |

**Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!**

## Außerschulische Jugendbildung

Bei außerschulischer Jugendbildung handelt es sich um Bildungsveranstaltungen, die der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung dienen. Die Maßnahme ist von einer Fachkraft zu leiten und nach einem mit dem Kreisjugendamt Düren abgestimmten Programm durchzuführen. **Das Programm ist dem Antrag beizufügen.**

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| <b>Zuschuss-berechtigungen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder bzw. Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr</li> <li>• junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind</li> <li>○ sie arbeitslos sind</li> <li>○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten</li> </ul> </li> <li>• bei je angefangenen 8 geförderten TeilnehmerInnen kann für 1 BetreuerIn ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden</li> </ul> |
| <b>Zuschusshöhe</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1,50 € pro Tag und TeilnehmerIn bei Veranstaltungen von mindestens 3 Stunden Dauer</li> <li>• 2,50 € pro Tag und TeilnehmerIn bei Veranstaltungen von mindestens 5 Stunden Dauer</li> <li>• 3,50 € je Übernachtung und TeilnehmerIn bei Veranstaltungen mit Übernachtung</li> </ul>   |

**Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!**

## Internationale Jugendbegegnung

### Allgemeines:

Es können Begegnungen gefördert werden, die zur besseren Verständigung und zu freundschaftlichen Beziehungen zwischen Kindern bzw. Jugendlichen verschiedener Nationen beitragen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die außerhalb der BRD stattfinden.

Die Maßnahmen müssen als Schwerpunkte Begegnungs- und Austauschcharakter haben.

Die Jugendbegegnung ist nach einem mit dem Kreisjugendamt abgestimmten Programm durchzuführen. **Das Programm ist dem Antrag unter Benennung der Partnergruppe beizufügen. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Erfahrungsbericht über die durchgeführte Jugendbegegnung vorzulegen.**

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| <b>Förderbedingungen</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ab 5 TeilnehmerInnen und 1 BetreuerIn</li> <li>• 5 bis 21 Tage Dauer</li> </ul>  |
| <b>Zuschuss-berechtigungen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder bzw. Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr</li> <li>• junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind</li> <li>○ sie arbeitslos sind</li> <li>○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten</li> </ul> </li> <li>• bei je angefangenen 8 geförderten TeilnehmerInnen kann ein entsprechend gleich hoher Zuschuss für 1 BetreuerIn gewährt werden</li> </ul> |
| <b>Zuschusshöhe</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Tag und TeilnehmerIn 2,50 € (An- und Abreisetag gelten als 1 Tag)</li> </ul>   |

**Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!**

# III. Übernahme von Teilnahmebeiträgen

## Fördervoraussetzungen

### Allgemeines:

Die Übernahme von Teilnahmebeiträgen gilt für nachfolgende Einzelrichtlinien:

- Freizeit- und Ferienfahrten
- Örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen
- Tagesveranstaltungen
- Schulungen ehrenamtlicher MitarbeiterInnen
- Außerschulische Jugendbildungen
- Internationale Jugendbegegnungen

Gemäß § 90 Abs. 2 Ziff. 1 SGB VIII kann der Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Kreisjugendamt Düren übernommen werden, wenn die Belastung dem/der TeilnehmerIn (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) bzw. seinen/ihren Eltern nicht zuzumuten ist. Der Zuschuss darf die Summe von 500 € nicht überschreiten.

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| <b>Zuschussberechtigungen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind bzw. Jugendlicher vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr</li> <li>• Personen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind</li> <li>○ sie arbeitslos sind</li> <li>○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten</li> </ul> </li> </ul>  |
| <b>Zuschusshöhe</b>           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahmebeiträge können ganz oder teilweise übernommen werden; Grundlage für die Feststellung der zumutbaren Belastung sind §§ 85 – 89 SGB XII i.V.m. § 90 (2) SGB XIII entsprechend</li> <li>• pro Zuschussberechtigten kann eine Maßnahme pro Jahr gefördert werden</li> <li>• mögliche Zuschüsse Dritter bzw. Zuschüsse, die der Kreis allgemein zur Durchführung der Maßnahme gewährt hat, sind vom geförderten einzelnen Teilnahmebeitrag abzuziehen</li> <li>• Teilnahmebeiträge können unter der Voraussetzung, dass das bereinigte Einkommen der Familie unter der ermittelten Einkommensgrenze gem.§ 88 SGB XII liegt, ganz übernommen werden</li> <li>• Sofern das bereinigte Gesamtnetoeinkommen über der Einkommensgrenze gem. § 87 SGB XII liegt, ist der Differenzbetrag (Gesamtnetoeinkommen-Bedarf) von dem jeweiligen Antragsteller in Eigenleistung zu erbringen; die benötigten Restmittel können vom Kreis Düren übernommen werden</li> </ul> |
| <b>Antragsverfahren</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sorgeberechtigte können unter Beifügung folgender Unterlagen den Zuschuss beantragen             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme</li> <li>○ aktuelle Einkommensunterlagen</li> <li>○ Bescheinigung über die Mietkosten/Hauslasten</li> </ul> </li> <li>• Zuschussauszahlung erfolgt im Auftrag der AntragstellerInnen an den Maßnahmenträger</li> <li>• Zuschussauszahlung 14 Tage vor Beginn der Maßnahme</li> <li>• <u>Verwendungsnachweis</u> (Teilnahmebescheinigung) muss spätestens <b>einen</b> Monat nach Beendigung der Maßnahme durch den Träger vorgelegt werden</li> </ul>  |

**Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!**

## IV. Ring politischer Jugend

### Fördervoraussetzungen

#### Allgemeines:

Der im Haushalt bereitgestellte Zuschuss für den Ring politischer Jugend (RPJ) kann den Mitgliedsverbänden zur Durchführung ihrer Bildungs- und Schulungsarbeit gewährt werden. Hiermit soll den Mitgliedsverbänden des RPJ ermöglicht werden, politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit auf der Grundlage des Gedankengutes der demokratischen Parteien durchzuführen.

Der Zuschuss darf nur für die politische Jugend- und Bildungsarbeit Verwendung finden. Als förderungswürdige Maßnahmen der politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung sind die Veranstaltungen zu verstehen, die darauf gerichtet sind, junge Menschen zu freien Staatsbürgern zu erziehen und zu verantwortlicher Mitarbeit im politischen Leben zu veranlassen.

Die parteipolitische Tätigkeit der Verbände wird nicht bezuschusst.

Um die Zusammenarbeit der politischen Jugendverbände im RPJ zu fördern, wird der Zuschuss in eigenverantwortlicher Verwaltung an den RPJ ausgezahlt.

#### Auszahlung des Zuschusses:

Der Zuschuss kann nach Vorlage des Verwendungsnachweises (für das vorangegangene Haushaltsjahr) ausgezahlt werden.

#### Verwendungsnachweis:

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung des Zuschusses ist bis zum **31.03.** eines Jahres für das vorhergehende Betriebsjahr vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben
- Auflistung durchgeführter Maßnahmen
- rechtsverbindliche Erklärung über die Verwendung des Kreiszuschusses

Die Originalrechnungen und Zahlungsbelege sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

**Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!**

## V. Sach- und Personalkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

Der Kreis Düren ist bestrebt, ein flächendeckendes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit bereit zu stellen.

Es wird unterschieden in zwei Formen von Jugendfreizeiteinrichtungen:

|   |   |
|---|---|
| <b>Jugendfreizeitstätten</b>                  | Jugendfreizeitstätten sind Räumlichkeiten, die von Gruppen unter ehrenamtlicher Leitung zur Durchführung der Angebote von Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.  |
| <b>Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit</b> | In Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit wird ein breites Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch hauptamtliche pädagogische Fachkräfte bereitgestellt. Die Angebote finden sowohl im Bereich der aufsuchenden Jugendarbeit als auch in zentralen Einrichtungen und Räumen statt. |

Die nachfolgenden Richtlinien sollen die Arbeit der jeweiligen Institutionen unterstützen.

### Sachkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten

#### Allgemeines:

Antragsberechtigt für die nachfolgend aufgeführten Zuschüsse sind die freien und kommunalen Träger der Jugendfreizeitstätten.

Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich entstehender Betriebskosten, die anfallen, um die Räume zur Nutzung für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Kosten gehören u.a.: Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

|                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>Zuschusshöhe</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 260,00 € pro Jahr und Einrichtung</li> <li>• 520,00 € pro Jahr und Einrichtung bei besonders umfangreichen Aktivitäten, wenn mindestens eine ehrenamtliche Kraft in der Einrichtung tätig ist, die innerhalb der letzten 3 Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung des Kreisjugendamtes Düren oder eines nach § 75 SGB VIII anerkannten Verbandes teilgenommen hat (Tätigkeitsbericht 1. Halbjahr und Planung 2. Halbjahr müssen dem Antrag beigelegt werden)</li> </ul> |
| <b>Verwendungsnachweis</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei 260,00 € Zuschuss: rechtsverbindliche Erklärung der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses auf dem Antragsformular</li> <li>• bei erhöhtem Zuschuss von 520,00 €: Verwendungsnachweis bis zum <b>28.02.</b> eines Jahres für das vorhergehende Betriebsjahr</li> </ul>   |

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

### Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

#### Allgemeines:

Mit den Trägern der im Kreis Düren vorhandenen Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit bestehen schriftliche Vereinbarungen zur Förderung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten).

## VI. Pädagogische Arbeitsmaterialien, Freizeitmaterialien, Bau und Inneneinrichtung

### Beschaffung von pädagogischen Arbeitsmaterialien

#### Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; Vereinigungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, können ebenfalls Zuschüsse erhalten.

Gefördert werden Materialien und Medien, die zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit benötigt werden, z.B. Spielgeräte, Werkzeug, Fachliteratur für GruppenleiterInnen und MitarbeiterInnen, Fahrt- und Lagergeräte u.Ä.

Die Gesamtkosten der anzuschaffenden pädagogischen Arbeitsmaterialien für die Jugendarbeit dürfen die Höhe von 410,00 € nicht übersteigen.

Verbrauchsmaterialien, vereinstypische Gegenstände und Materialien, die keinen direkten Bezug zu jugendpflegerischen Aktivitäten haben, werden nicht gefördert.

|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Antragsverfahren</b>    | <ul style="list-style-type: none"><li>• im Antrag muss enthalten sein:<ul style="list-style-type: none"><li>○ ausführliche Begründung der Notwendigkeit</li><li>○ Aufstellung der Kosten</li><li>○ Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind aufzuführen)</li></ul></li></ul> |
| <b>Zuschusshöhe</b>        | <ul style="list-style-type: none"><li>• zu den verbleibenden Kosten können Zuschüsse in Höhe von 50 % gewährt werden, Zuschüsse Dritter werden in Abzug gebracht</li></ul>  |
| <b>Verwendungsnachweis</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorlage des Verwendungsnachweises spätestens <b>drei</b> Monate nach der Bewilligung</li></ul>  |

Die Originalrechnungen und Zahlungsbelege sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

**Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!**

## Beschaffung von Freizeitmaterialien (investiver Bereich)

### Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Zu den investiven Maßnahmen gehört die Beschaffung von Freizeitmaterial, dessen jeweilige Kosten 410,00 € übersteigt.

Die zu fördernden Freizeitgegenstände müssen in direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit stehen.

|                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>Antragsverfahren</b>    | <p>im Antrag muss enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Beschaffung</li> <li>• Aufstellung der Kosten</li> <li>• Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind anzugeben)</li> </ul>  |
| <b>Zuschusshöhe</b>        | <p>bei Gesamtaufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 1.000,00 € = 50 % der Kosten</li> <li>• bis 5.000,00 € = 40 % der Kosten</li> <li>• bis 10.000,00 € = 30 % der Kosten</li> <li>• über 10.000,00 € = 20 % der Kosten (höchstens jedoch 4.000,00 €)</li> </ul>  |
| <b>Verwendungsnachweis</b> | <p>Vorlage des Verwendungsnachweises spätestens <b>drei</b> Monate nach der Bewilligung</p>  |
| <b>Schlussbestimmungen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• für vermögenswirksame Beschaffungen gilt eine Zweckbindungszeit von mindestens <b>5 Jahren</b>, wenn nicht ausdrücklich in der Bewilligung eine längere Zeit festgelegt wurde</li> <li>• innerhalb des Zweckbindungszeitraumes wird für den selben Zweck kein neuer Zuschuss bewilligt</li> </ul> <p><b><u>Rückforderung von Zuschüssen</u></b></p> <p>Die Zuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass die hiermit finanzierten Bauten, Einrichtungen oder Geräte ihrem Zweck entfremdet werden. Die bewilligten und ausgezahlten Zuschüsse, die ganz oder teilweise zurückgefordert werden, sind analog der allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen. Maßgebend hierfür der Zeitpunkt der Zweckentfremdung.</p> |

Die Originalrechnungen und Zahlungsbelege sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

**Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!**

## Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

### Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die zu fördernden Einrichtungsgegenstände müssen in direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit stehen.

Es sollte mindestens ein Raum in der Jugendfreizeiteinrichtung ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Antragsverfahren</b>    | <p>im Antrag muss enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Beschaffung</li> <li>• Aufstellung der Kosten</li> <li>• Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind anzugeben)</li> </ul>   |
| <b>Zuschusshöhe</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>für Jugendfreizeitstätten</u><br/>(Räumlichkeiten, die von Gruppen unter ehrenamtlicher Leitung zur Durchführung der Angebote von Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden):             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 10 % der Gesamtaufwendungen, höchstens 4.000,00 €</li> </ul> </li> <li>• <u>für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit</u><br/>(vom Jugendhilfeausschuss anerkannte Jugendeinrichtungen mit hauptamtlicher Fachkraft):             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 20 % der Gesamtaufwendungen, höchstens 10.000,00 €</li> </ul> </li> </ul> <p>Bei multifunktionalen Einrichtungen werden lediglich die Kostenanteile der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen, auf der Grundlage des Verhältnisses der Jugendarbeit zu der Gesamtnutzung in die Förderung einbezogen.</p> |
| <b>Verwendungsnachweis</b> | <p>Nach Ausführung des Vorhabens ist dem Jugendamt innerhalb der festgelegten Frist die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse schriftlich zu bestätigen und ein Verwendungsnachweis unter Beifügung aller Belege einzureichen.</p>  |
| <b>Schlussbestimmungen</b> | <p>Die Träger verpflichten sich, die geförderten Einrichtungen ordnungsgemäß zu pflegen, zu erhalten und mindestens <b>10 Jahre</b> der Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Verstößen gegen diese Verpflichtung sind die zurückzufordernden Zuschüsse ganz oder teilweise analog der allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen</li> <li>• das Gleiche gilt, wenn sich ergibt, dass die Zuschüsse zweckentfremdet worden sind</li> </ul> <p>Das Jugendamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn abzusehen ist, dass die jeweilige Jugendeinrichtung nicht mehr so geführt werden kann, wie es bei der Einrichtung beabsichtigt war.</p>  |

**Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!**

## Bau-, Umbau bzw. Instandhaltungsmaßnahmen

### Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Präventive Jugendhilfe setzt Räumlichkeiten und Einrichtungen voraus, die zweckmäßig und funktionsgerecht gestaltet sind, variable Nutzungsmöglichkeiten, Eigenentfaltung und Kreativität der NutzerInnen zulassen sowie Spielraum für Ausgestaltung und Veränderung bieten.

Bei der Planung und der Ausführung soll eine preisgünstige Lösung gewählt werden, die insbesondere einen sparsamen Betrieb der Einrichtung gewährleistet.

Die Planung ist rechtzeitig mit dem Jugendamt abzustimmen.

|                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>Antragsverfahren</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Antrag muss enthalten sein:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme</li> <li>○ Aufstellung der Kosten</li> <li>○ Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind anzugeben)</li> </ul> </li> </ul>   |
| <b>Zuschusshöhe</b>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>für Jugendfreizeitstätten</u><br/>(Räumlichkeiten, die von Gruppen unter ehrenamtlicher Leitung zur Durchführung der Angebote von Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden):             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 10 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 20.000,00 €</li> </ul> </li> <li>• <u>für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit</u><br/>(vom Jugendhilfeausschuss anerkannte Jugendeinrichtungen mit hauptamtlicher Fachkraft):             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 20 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 50.000,00 €</li> </ul> </li> <li>• Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken können nicht gefördert werden</li> <li>• bei multifunktionalen Einrichtungen werden lediglich die Kostenanteile der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen, auf der Grundlage des Verhältnisses der Jugendarbeit zu der Gesamtnutzung in die Förderung einbezogen</li> </ul> |
| <b>Verwendungsnachweis</b> | <p>Nach Ausführung der Vorhaben sind dem Kreisjugendamt Düren innerhalb einer festgelegten Frist die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse schriftlich zu bestätigen und Verwendungsnachweise unter Beifügung aller Belege einzureichen.</p>   |
| <b>Schlussbestimmungen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Träger verpflichten sich, die geförderten Einrichtungen ordnungsgemäß zu pflegen, zu erhalten und mindestens <b>30 Jahre</b> der Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen</li> <li>• bei Verstößen gegen diese Verpflichtung sind die zurückzufordernden Zuschüsse ganz oder teilweise analog der allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen</li> <li>• das Gleiche gilt, wenn sich ergibt, dass die Zuschüsse zweckentfremdet verwendet worden sind</li> <li>• das Jugendamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn abzusehen ist, dass die jeweilige Jugendeinrichtung nicht mehr so geführt werden kann, wie es bei der Errichtung vorgesehen war</li> </ul>  |

**Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!**

# Sonstige Bestimmungen

## Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG SGB VIII)

### Allgemeines:

Der Kreis Düren ist für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-SGB VIII-NW) zuständig, wenn:

- der Träger seinen Sitz im Bezirk des Kreisjugendamtes Düren hat und dort vorwiegend tätig ist
- der Träger seinen Sitz im Bezirk des Stadtjugendamtes Düren hat und vorwiegend im Bezirk des Kreisjugendamtes tätig ist

Als Träger der freien Jugendhilfe kann gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-SGB VIII-NW) anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist und gemeinnützige Ziele verfolgt und
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den oben genannten Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundes- und Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Träger der freien Jugendhilfe, die bereits zusammen mit ihren Untergruppierungen auf Landesebene nach § 75 SGB VIII anerkannt sind, bedürfen keiner gesonderten Anerkennung durch das örtlich zuständige Jugendamt.

### Voraussetzungen:

Der Träger der freien Jugendhilfe muss sich

- nach seiner Satzung das Ziel gesetzt haben, der eigenverantwortlichen Tätigkeit und Erziehung junger Menschen zu dienen
- in seiner Satzung und Erziehungs-/Bildungsarbeit zu den Grundsätzen bekennen, die als Grundrechte im Grundgesetz verankert sind und diese Grundsätze in seiner Tätigkeit nachweisen.

Die innere Ordnung des Trägers der freien Jugendhilfe muss nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.

Der Jugendabteilung einer Erwachsenenvereinigung muss nach der Satzung das Recht auf eigene Gestaltung seines Gemeinschaftslebens gegeben sein. Sie muss ihren/ihre LeiterIn sowie einen/eine VertreterIn im Vorstand selbst wählen können.

Der Träger der freien Jugendhilfe, der nach den vorher erwähnten Bestimmungen anerkannt werden möchte, muss dem Kreisjugendamt Düren Einblick in seine Arbeit gewähren und die für die Beurteilung seiner Tätigkeit erforderlichen Auskünfte erteilen.

Vereinigungen können nicht anerkannt werden, wenn sie

- in erster Linie Ziele anstreben und Zwecke verfolgen, die außerhalb der Jugendhilfe liegen oder
- ihre Tätigkeit hauptsächlich auf vereinzelte Angebote im Rahmen der Jugendhilfe beschränken.

### **Antragsverfahren:**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-SGB VIII ist schriftlich beim Kreisjugendamt Düren zu beantragen.

Als Anlage sind beizufügen:

- eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
- die Satzung des Trägers
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung
- eine Erklärung über die Bereitschaft, dem Jugendamt während des Prüfungsverfahrens Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren

### **Widerruf:**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

## **JugendleiterIn-Card**

### **Allgemeines:**

Die JugendleiterIn-Card (JuLeiCa) ist ein bundesweit gültiger amtlicher Ausweis für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit.

Durch die JuLeiCa wird das Engagement und die Qualifikation der JugendleiterInnen dokumentiert, die in Kinder- und Jugendgruppen, Projekten, Ferienfreizeiten, Kinder- und Jugendzentren, Seminaren und Veranstaltungen aktiv sind sowie Interessenvertretungen und Leitungsfunktionen wahrnehmen.

Die JuLeiCa legitimiert gegenüber den Eltern der TeilnehmerInnen in der Jugendarbeit und gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen.

Die Card-InhaberInnen erhalten Vergünstigungen, die je nach Bundesland und Region unterschiedlich sein können.

Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu 3 Jahre.

|                         |   |
|-------------------------|---|
| <b>Voraussetzungen</b>  | <ul style="list-style-type: none"><li>• die JuLeiCa können MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit erhalten, die ehrenamtlich für einen anerkannten Träger der Jugendhilfe tätig und mindestens 16 Jahre alt sind</li><li>• JugendleiterInnen müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten</li></ul>   |
| <b>Antragsverfahren</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit erhalten die JuLeiCa über ihren Jugendverband, den Jugendring oder andere anerkannte Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage der Qualifizierung</li><li>• Qualifizierung und Tätigkeit als JugendleiterIn gilt durch die Unterschrift des Trägers im Antrag auf Ausstellung der Card als bestätigt</li><li>• Anträge sind beim jeweils zuständigen Jugendamt, in dem die ehrenamtliche Mitarbeiterin ihren/der ehrenamtliche Mitarbeiter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu stellen</li><li>• für die Ausstellung der JuLeiCa für ehrenamtliche MitarbeiterInnen aus dem Kreis Düren (außer Stadt Düren) ist das Kreisjugendamt Düren zuständig</li></ul> |

## Jugendzeltplatz "Finkenheide" in Hürtgenwald-Kleinbau in der Trägerschaft des Kreises Düren

Der **Jugendzeltplatz (JZP)** bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in Gemeinschaft auf einem landschaftlich reizvollen Gelände ihre Freizeit zu verbringen. Er ist für eine Belegung mit maximal 100 Personen ausgerichtet.

Öffnungszeiten sind vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres, andere Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.

Der JZP steht Kinder- und Jugendgruppen zur Verfügung, die von einem/einer LeiterIn geführt werden.

Der/Die LeiterIn der Gruppe ist während der gesamten Benutzungsdauer verantwortlich für seine/ihre Gruppe und die ordnungsgemäße Nutzung des JZP. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass niemand durch das Verhalten der Gruppenmitglieder gefährdet, belästigt oder gestört wird.

Die Gruppen melden sich beim Kreisjugendamt Düren schriftlich an; ohne Terminzusage ist die Benutzung des JZP nicht möglich.

Das Nutzungsentgelt ist fristgerecht an den Kreis Düren zu überweisen. Näheres regelt die Entgeltordnung.

Das **Aktionshaus** ist ein zusätzliches Angebot für die NutzerInnen des Jugendzeltplatzes, das nach Absprache mit dem Jugendamt pro Belegungszeitraum einer Gruppe gegen Hinterlegung einer Kautions zur Verfügung gestellt werden kann. Es soll zu unterschiedlichen Gruppenaktivitäten (Kleingruppenarbeit, Bastel- oder Spielaktionen etc.) insbesondere bei schlechtem Wetter dienen.

### Platzordnung

**Auf dem Jugendzeltplatz gilt das Jugendschutzgesetz. Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände nicht erlaubt.**

#### Jugendzeltplatz:

Bei der Belegung des Jugendzeltplatzes durch mehrere Gruppen wird erwartet, dass die Gruppen sich partnerschaftlich verhalten und die gemeinsame Nutzung der Räume (ausgenommen ist das Aktionshaus) und Flächen untereinander regeln.

Bei Ankunft meldet sich die Gruppe beim Platzwart, der die vorgesehenen Zeltflächen zuweist, den/die LeiterIn der Gruppe mit den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bekannt macht und die entsprechenden Übergabeformalitäten regelt.

Um einen reibungslosen Ablauf auf dem Platz zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- im Interesse der BenutzerInnen und AnwohnerInnen herrscht zwischen 23 Uhr und 7 Uhr Nachtruhe
- zum Kochen sind nur die dafür vorhandenen Kochstellen zu verwenden
- Abfälle, Asche und sonstiger Unrat sind vom Gelände und aus dem Gebäude zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfallcontainer zu geben
- aufgetretene Schäden sind dem Platzwart umgehend mitzuteilen

|                          |  |
|--------------------------|--|
| <b>Nicht erlaubt ist</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wege und den Rasen innerhalb des Zeltplatzes mit Motorfahrzeugen aller Art zu befahren (das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt)</li> <li>• den Bewuchs des Zeltplatzes zu beschädigen oder zu entfernen</li> <li>• Zeltgräben auszuwerfen</li> <li>• den abgesperrten Bereich des Feuerlöschteiches zu betreten bzw. zu verunreinigen, die Feuerstellen ohne Aufsicht zu benutzen</li> <li>• Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen anzuzünden</li> <li>• das Ballspielen in Hausnähe (hierzu steht der Bolzplatz zur Verfügung)</li> <li>• die Zäune zu übersteigen</li> <li>• <b>der Verkauf und der Genuss von alkoholischen Getränken</b></li> </ul> |
|--------------------------|--|

Die Gruppen haben während der Nutzung des Jugendzeltplatzes für die Reinigung der von ihnen benutzten Zeltflächen, Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zu sorgen.

Ungebührliches Verhalten kann mit einem Platzverweis geahndet werden.

Der Platzwart übt im Auftrag des Kreises Düren das Hausrecht aus. Weisungen des Platzwartes oder eines Vertreters/einer Vertreterin des Kreises ist Folge zu leisten.

### "Aktionshaus"

Um Zustand und Nutzungsmöglichkeiten des Hauses zu erhalten, gelten folgende Regeln:

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Nicht erlaubt ist</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Übernachtung im Haus</li> <li>• die Nutzung der Räume als Lagermöglichkeit</li> <li>• das Befestigen von Bildern, Plakaten o.Ä. außerhalb der vorgesehenen Flächen</li> <li>• das Betreten des Hauses mit Straßenschuhen</li> </ul>  |
| <b>Abreise</b>           | <p>die jeweilige Gruppe hat während der Nutzung des Aktionshauses:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Reinigung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zu sorgen</li> <li>• bei der Abreise die Räume nass zu reinigen</li> </ul>   |
| <b>Haftung</b>           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Beschädigungen an Grundstück, Gebäude und Inventar sowie für den Verlust von Inventarstücken ist Schadenersatz zu leisten</li> <li>• der Träger des Jugendzeltplatzes haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Gruppen</li> <li>• der Kreis Düren hat für die ZeltplatzbenutzerInnen keine Unfallversicherung abgeschlossen, es bleibt den Benutzern überlassen, sich selbst gegen Unfall zu versichern</li> </ul> |

## Entgeltordnung für den Jugendzeltplatz

1. Für die Benutzung des Zeltplatzes durch **Jugendgruppen aus dem Bereich des Kreises Düren** wird ein Entgelt von **3,00 € je Tag und TeilnehmerIn** erhoben. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
2. Für die Benutzung des Zeltplatzes durch **Jugendgruppen von außerhalb des Kreises Düren** wird ein Entgelt von **3,50 € je Tag und TeilnehmerIn** erhoben. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
3. Mit der Erhebung der unter der 1. und 2. Ziffer aufgeführten Entgelte sind die allgemeinen Nebenkosten abgegolten. Die Kosten für die Benutzung des Telefons, der Waschmaschine sowie Stromkosten für mitgebrachte elektrische Großgeräte werden zusätzlich berechnet.
4. Als Sicherheitsleistung wird von jeder Gruppe ein Betrag von 50,00 € hinterlegt, der nach Beendigung der Zeltplatzbenutzung zurückgezahlt wird. Im Schadensfall ist der Platzwart berechtigt, den Betrag zurückzuhalten.
5. Nach verbindlicher Anmeldung der Gruppe und Zusage durch das Kreisjugendamt Düren ist eine Vorauszahlung in Höhe von 25,00 € zu leisten.
6. Bei Nichtbelegung des Zeltplatzes gelten nachfolgende Abmeldefristen und Ausfallentschädigungen:

| Abmeldefristen:                                 | Ausfallentschädigung:   |
|---|---|
| bis 3 Monate<br>vor Beginn der Maßnahme         | Vorauszahlung (25,00 €) wird einbehalten                                  |
| weniger als 3 Monate<br>vor Beginn der Maßnahme | Vorauszahlung (25,00 €) wird einbehalten<br>+ 10 % des Benutzerentgelts * |
| weniger als 2 Monate<br>vor Beginn der Maßnahme | Vorauszahlung (25,00 €) wird einbehalten<br>+ 20 % des Benutzerentgelts * |
| weniger als 1 Monat<br>vor Beginn der Maßnahme  | Vorauszahlung (25,00 €) wird einbehalten<br>+ 30 % des Benutzerentgelts * |

*\* auf der Basis der angemeldeten Personenzahl*

Sofern eine Belegung des frei werdenden Zeitraumes mit einer/mehreren Gruppe/n möglich ist, kann mit Ausnahme der Vorauszahlung von der Entschädigung abgesehen werden.

7. Ist die Jugendgruppe kleiner als ursprünglich angemeldet, so hat der Träger der Maßnahme die ausfallenden Benutzungsentgelte dem Kreis Düren wie folgt zu erstatten:

| Änderungsfristen:                               | Ausfallentschädigung:                     |
|---|---|
| bis 3 Monate<br>vor Beginn der Maßnahme         | keine Ausfallentschädigung                |
| weniger als 3 Monate<br>vor Beginn der Maßnahme | 10 % des ausgefallenen Benutzungsentgelts |
| weniger als 2 Monate<br>vor Beginn der Maßnahme | 20 % des ausgefallenen Benutzungsentgelts |
| weniger als 1 Monat<br>vor Beginn der Maßnahme  | 30 % des ausgefallenen Benutzungsentgelts |

8. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist nur **nach Absprache** mit dem Kreisjugendamt Düren möglich.
9. Eine Alleinbelegung des Zeltplatzes ist mit mindestens 80 Personen, für die auch bei Reduzierung der Gruppengröße das volle Entgelt zu zahlen ist, **nach Absprache** mit dem Kreisjugendamt Düren möglich. Ziffer 7 der Entgeltordnung findet in diesem Fall keine Anwendung.
10. Nach Absprache mit dem Kreisjugendamt Düren besteht für **eine Gruppe** die Möglichkeit, das auf dem Gelände befindliche "Aktionshaus" für die Gruppenarbeit kostenlos zu nutzen. Hierzu muss eine Kautions in Höhe von 50,00 € hinterlegt werden.
11. NutzerInnen des Jugendzeltplatzes können gegen Entgelt und nach vorheriger Absprache mit dem Kreisjugendamt Düren bis zu 6 Zelte (8 – 10 Personenzelte) ausleihen.  
Die Entleihgebühr beträgt pro Zelt für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Jugendzeltplatz 10,00 €. Weiterhin wird eine Kautions von 25,00 € pro Zelt erhoben.  
Dabei haben die EntleiherInnen das Zeltmaterial sorgfältig zu behandeln. Die EntleiherInnen sind verpflichtet, das Zeltmaterial vollständig und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind bei der Rückgabe zu melden. Die EntleiherInnen haften für verlorengegangene bzw. für beschädigte oder zerstörte Sachen.  
Auf- und Abbau der Zelte werden durch die Gruppen selbst vorgenommen.

## Ausleihordnung "Spielmaterial/Geräte/Medien"

### Allgemeines:

Das Kreisjugendamt Düren stellt Familien, Vereinen, Jugendgruppen usw. aus dem Bereich des Kreisjugendamtes Düren pädagogische Materialien und Geräte zur Verfügung. Eine Bereitstellung für gewerbliche Zwecke ist nicht möglich.

### Ausleihbedingungen:

- die Ausleihe sowie die Reservierung erfolgt über das Kreisjugendamt Düren, Bismarckstraße 16, 52351 Düren
- die Reservierung erfolgt nach Eingang der Anmeldung und Bestätigung durch das Kreisjugendamt, der Übergabetermin wird zwischen EntleiherIn und Kreisjugendamt Düren festgelegt
- bei der Ausgabe der Materialien wird eine Kautions in Höhe von **je 50,00 €** erhoben, diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet
- ein Weiterverleih an Dritte ist unzulässig
- die Materialien sind sorgfältig zu behandeln, aufgetretene Verschmutzungen sind zu beseitigen
- der/die EntleiherIn ist verpflichtet, die Materialien vollständig und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben
- Beschädigungen sind bei der Rückgabe zu melden, bei Verlust bzw. Beschädigung haftet der/dir EntleiherIn; die Kautions wird entsprechend verrechnet
- der Kreis Düren übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Umgang mit den ausgeliehenen Gegenständen entstehen

## Spielmaterial, Geräte und Medien

| Art  | Beschreibung  | Zielgruppe   | Entleihdauer      | Entleihgebühr  |
|--|---|--|-------------------|--|
| <b>Familienspielekisten</b>                      | diverse Spielmaterialien  | Familien   | 1 Woche           | 8,00 €   |
|  |   |  |                   | bei Vorlage einer Familienkarte des Kreises Düren kostenfrei |
| <b>Gruppenspielekisten</b>                       | diverse Spielmaterialien  | Vereine, Verbände usw.   | nach Vereinbarung | 13,00 €  |
| <b>Spieleanhänger</b><br>(Zuglast mind. 1300 kg) | diverse Spielmaterialien  | Vereine, Verbände usw.   | 1 Woche           | 25,00 €<br>pro Veranstaltungstag                             |
| <b>Jonglierkiste</b>                             | diverse Jongliermaterialien   | Vereine, Verbände, Familien usw.   | nach Vereinbarung | 2,50 €   |
| <b>Buttonmaschine</b>                            |   | Vereine, Verbände, Familien usw.   | nach Vereinbarung | 0,20 €<br>pro Button   |
| <b>Einzelne Großspielgeräte</b>                  | Siehe nächste Seite   | Vereine, Verbände, Familien usw.   | nach Vereinbarung | Siehe nächste Seite  |
| <b>Bücherkisten</b>                              | Literatur zu:<br>"Gewalt/Aggression/Drogen"<br>"Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen" | Multiplikatoren/<br>Multiplikatorinnen<br>unterschiedlicher<br>pädagogischer<br>Bereiche | nach Vereinbarung | -keine-  |
| <b>Ausstellung "Jugendgewalt"</b>                | 10 Stellwände mit Informationen zum Thema   | Multiplikatoren/<br>Multiplikatorinnen<br>unterschiedlicher<br>pädagogischer<br>Bereiche | nach Vereinbarung | -keine-  |
| <b>Info-Koffer</b>                               | Materialien zum Thema<br>"Neonazismus und Gewalt"   | Multiplikatoren/<br>Multiplikatorinnen<br>unterschiedlicher<br>pädagogischer<br>Bereiche | nach Vereinbarung | -keine-  |
| <b>Baukasten "Gewalt"</b>                        | Literatur und Videocassette zum Thema "Gewalt"  | Multiplikatoren/<br>Multiplikatorinnen<br>unterschiedlicher<br>pädagogischer<br>Bereiche | nach Vereinbarung | -keine-  |

## Einzelverleih bzw. Verleih mehrerer Großspielgeräte

| <b>Spielgerät</b>                      | <b>Einzel-Ausleihe</b> | <b>Einzelpreis bei Ausleihe von mehreren kostenpflichtigen Spielmaterialien/-geräten</b> |
|--|------------------------|--|
| Mega-4-Gewinnt und ähnliche Großspiele | 5,00 €                 | 3,00 €   |
| 1 Paar Rasenski                        | 2,00 €                 | 1,00 €   |
| Riesenpedalo                           | 5,00 €                 | 3,00 €   |
| Hüpfstange (Metall)                    | 3,00 €                 | 2,00 €   |
| 1 Paar Stelzen                         | 2,00 €                 | 1,00 €   |
| Feld-Hockey-Spiel                      | 5,00 €                 | 3,00 €   |
| Shuffle-Board                          | 5,00 €                 | 3,00 €   |
| Riesen-Erdball                         | 5,00 €                 | 3,00 €   |